

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Nur per Mail: post@amt-bco.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de/

Frankfurt (Oder), 04.03.2024

Planung/Vorhaben: Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Vorentwurf (Fassung 08.12.2023)

Gemeinde / Ortsteil: Parsteinsee
Kreis: Barnim
Region: Uckermark-Barnim

Ihre Anfrage vom: 26.01.2024 Eingang am: 26.01.2023 Ihr Zeichen/Reg-Nr.: 10-22-031/lkk

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input type="checkbox"/> | Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich |
| <input type="checkbox"/> | Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) und Wachstumsreserve (WR) in ha |

Zielmitteilung / Erläuterungen:

Mit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Parsteinsee soll die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfolgen. Den Aufstellungsbeschluss hierfür fasste die Gemeinde am 10.02.2020. Die Gemeinde Parsteinsee ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und besteht aus zwei Ortsteilen (Parstein und Lüdersdorf) mit insgesamt 538 Einwohnern (amtlicher Stichtag 31.12.2018, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Das Plangebiet der Gemeinde Parsteinsee hat eine Gesamtgröße von ca. 17 km².

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung des FNP-Vorentwurfs ist der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019, der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Für die Bewertung des aufzustellenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Parsteinsee sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Planung insbesondere folgende Ziele (Z) der Raumordnung zu beachten:

- Z 5.2 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen
- Z 5.4 LEP HR Vermeidung der Erweiterung von Streu- und Splittersiedlung
- Z 5.5 LEP HR Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Innenentwicklung und Eigenentwicklungsoption - EEO)
- Z 5.6 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung
- Z 6.2 LEP HR Sicherung des Freiraumverbundes und seiner Funktionen

Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen (Z 5.5 und Z 5.6 LEP HR)

Die Gemeinde Parsteinsee ist kein Schwerpunkt für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 LEP HR.

Die Nutzung von Potenzialen der Innenentwicklung¹ (Z 5.5. LEP HR - insbesondere im unbeplanten Innenbereich, im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) wird durch die Ziele der Raumordnung quantitativ nicht begrenzt. Neben den Möglichkeiten der Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption geplant werden.

Im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha/ 1000 Einwohner) kann die Gemeinde Wohnsiedlungsflächen entwickeln. In der Gemeinde Parsteinsee wurden zum amtlichen Stichtag 31.12.2018 durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 538 Einwohner gezählt. Daraus ergibt sich für die Gemeinde eine EEO von 0,6 ha für einen Zeitraum von 10 Jahren (Z 5.5 Absatz 2 LEP HR).

Nach den Regelungen des LEP HR sind ggf. auch Wohngebietsausweisungen aus „alten“ Bauleitplänen auf die EEO anzurechnen.

Nach den uns bekannten Unterlagen existieren keine Planungen die in diesem Kontext angerechnet werden müssten.

Gemäß Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Parsteinsee (Vorentwurf, Fassung vom 08.12.2023, Seite 28) ist keine gezielte Wohnbauflächenentwicklung geplant. Die Gemeinde ist durch einen landwirtschaftlichen Charakter geprägt, dessen Strukturen erhalten bleiben sollen. Eine gemischte Flächennutzung ist vor diesem Hintergrund gewünscht. Die dementsprechend bedarfsorientierte Flächennutzung soll über Gemischte Bauflächen gemäß § 1 Absatz 1, Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) realisiert werden. Im vorliegenden FNP-Entwurf sind daher vornehmlich der Bestand und Abrundungsflächen umrissen, welche als Gemischte Bauflächen dargestellt sind. Der Flächenanteil beträgt mit 64,9 ha ca. 5 % der Gesamtfläche der Gemeinde Parsteinsee (S. 39 Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Parsteinsee, Vorentwurf, Fassung vom 08.12.2023). Eine Differenzierung nach den §§ 5 bis 7 BauNVO ist durch die verbindliche Bauleitplanung vorgesehen.

Eine mögliche Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen aus der Darstellung des vorliegenden FNP-Entwurfs mit entsprechenden Festsetzungen muss den maximal zulässigen Rahmen der EEO gem. Z 5.5 Absatz 2 LEP HR beachten und einhalten.

¹ Diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i.S. des LEP HR ist nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.

Die Festlegungen zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Z 5.5 LEP HR) beziehen sich auf die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und somit auch auf solche Flächen, in denen Wohnnutzungen zugelassen sind, wie bspw. in Mischgebieten. Die Gemischten Bauflächen – soweit sie nicht der Innenentwicklung zugeordnet werden können - sind zu 100 % auf die EEO anzurechnen.

Im Rahmen der Innenentwicklung können in beiden Ortsteilen Flächen der vorliegenden Planung bewertet werden. Es ist jedoch erkennbar, dass ein Teil der Flächen keine Innenentwicklung im raumordnerischen Sinne darstellt. Zum Beispiel ist die Fläche im nordwestlichen Bereich der Angermünder Straße (B 158 –ca. 1,2 ha) aus raumordnerischer Sicht keine Innenentwicklung. Im **Ergebnis ist ein Zielverstoß hinsichtlich der EEO festzustellen, die schon allein anhand des aufgezeigten Beispiels um ca. 0,6 ha überschritten wäre.** Der FNP-Entwurf enthält weitere Darstellungen von gemischten Bauflächen, die nach derzeitiger Einschätzung nicht als Innenentwicklung im Sinne des LEP HR zu werten sind. Für eine hinreichende Beurteilung und eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung empfehlen wir eine Differenzierung der Flächen-darstellung.

Siedlungsanschluss (Z 5.2 LEP HR)

Die Entwicklung von Siedlungsflächen soll durch den Anschluss an vorhandene Siedlungsgebiete in kompakter Form erfolgen. Die im FNP ausgewiesenen Siedlungsflächen haben überwiegend Siedlungsanschluss. Ausnahmen für Industrie- und Gewerbeflächen sind nicht vorgesehen.

Der Naturcampingplatz Parsteinsee (OT Parstein) wird im FNP als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Campingplatz dargestellt. Einer Nutzung im räumlichen Umgriff des vorhandenen baulichen Bestands, stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen, da keine neue Siedlungsfläche im Sinne von Z 5.2 LEP HR entsteht und eine Inanspruchnahme bzw. Neuzerschneidung des südöstlich angrenzenden Freiraumverbundes im Sinne von Z 6.2 LEP HR nicht gegeben ist.

Freiraumverbund (Z 6.2 LEP HR)

Der südwestliche Teil des Gebietes der Gemeinde Parsteinsee liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR im Freiraumverbund, der räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen erkennbar, scheint der Freiraumverbund in seiner Funktion gesichert.

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2023)

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 28. Juni 2023 den Entwurf zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (Beteiligungsverfahren fand vom 31. Juli 2023 bis 02. Oktober 2023 statt).

Der Integrierte Regionalplan liegt nunmehr als raumkonkreter Vorentwurf vor. Die im Regionalplanentwurf enthaltenen Zielfestlegungen sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Mit Rechtswirksamkeit des künftigen Regionalplans ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen. Wir empfehlen daher eine Abstimmung mit der RPG.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Parsteinsee sieht der Entwurf zwei Vorranggebiete Windenergienutzung, sowie ein Vorranggebiet Freiraumverbund vor.

Um im weiteren Aufstellungsverfahren den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ist es notwendig, den Planentwurf inhaltlich zu überarbeiten und insbesondere den Umfang der dargestellten möglichen Wohnsiedlungsflächen erheblich zu reduzieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. I S. 235

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019; GVBl. II, Nr. 35
Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320

Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) vom 28.06.2023, öffentlich ausgelegt vom 31.07. bis 02.10.2023, im Internet aufrufbar unter <https://uckermark-barnim.de/regionalplan/integrierter-regionalplan-ub/>

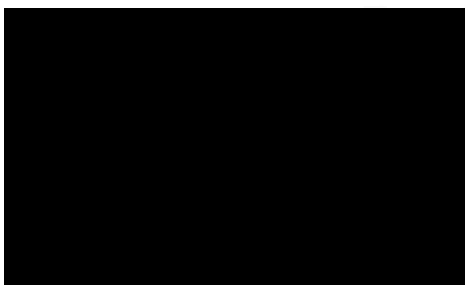
Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: GL5.MIL@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

BPM Ingenieurgesellschaft mbH		
EINGANG		
Eingangs-Nr.: _____		
13. MRZ. 2024		
	Mitarbeiter	Datum
zur Prüfung:		
geprüft:		

Cottbus, // . März 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee – Projekt: 10-22-031

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 26. Januar 2024 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 4. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die verspätete Übersendung zu entschuldigen.

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

B Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Planfeststellung Energieleitungen:

Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine direkte Zuständigkeit.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Parsteinsee kreuzt bzw. überschneidet sich unter anderem mit der Ferngasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 27. 1-1-32 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung – Abschnitt Brandenburg Nord (OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG im Bereich des Vorhabens.

Weiterhin kreuzt eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der E.DIS Netz GmbH den Bereich des Vorhabens. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen

Bei dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der Energieleitungen zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig.

Bodengeologie:

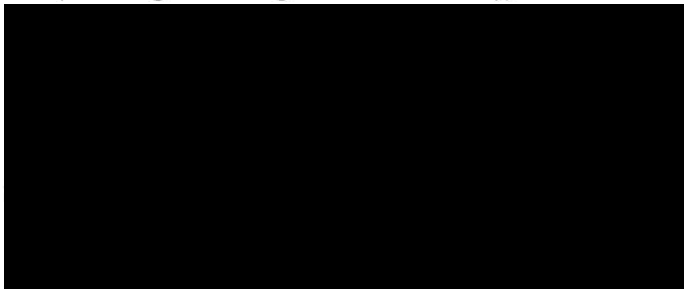
Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmnieder Moore
(siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Geologie:

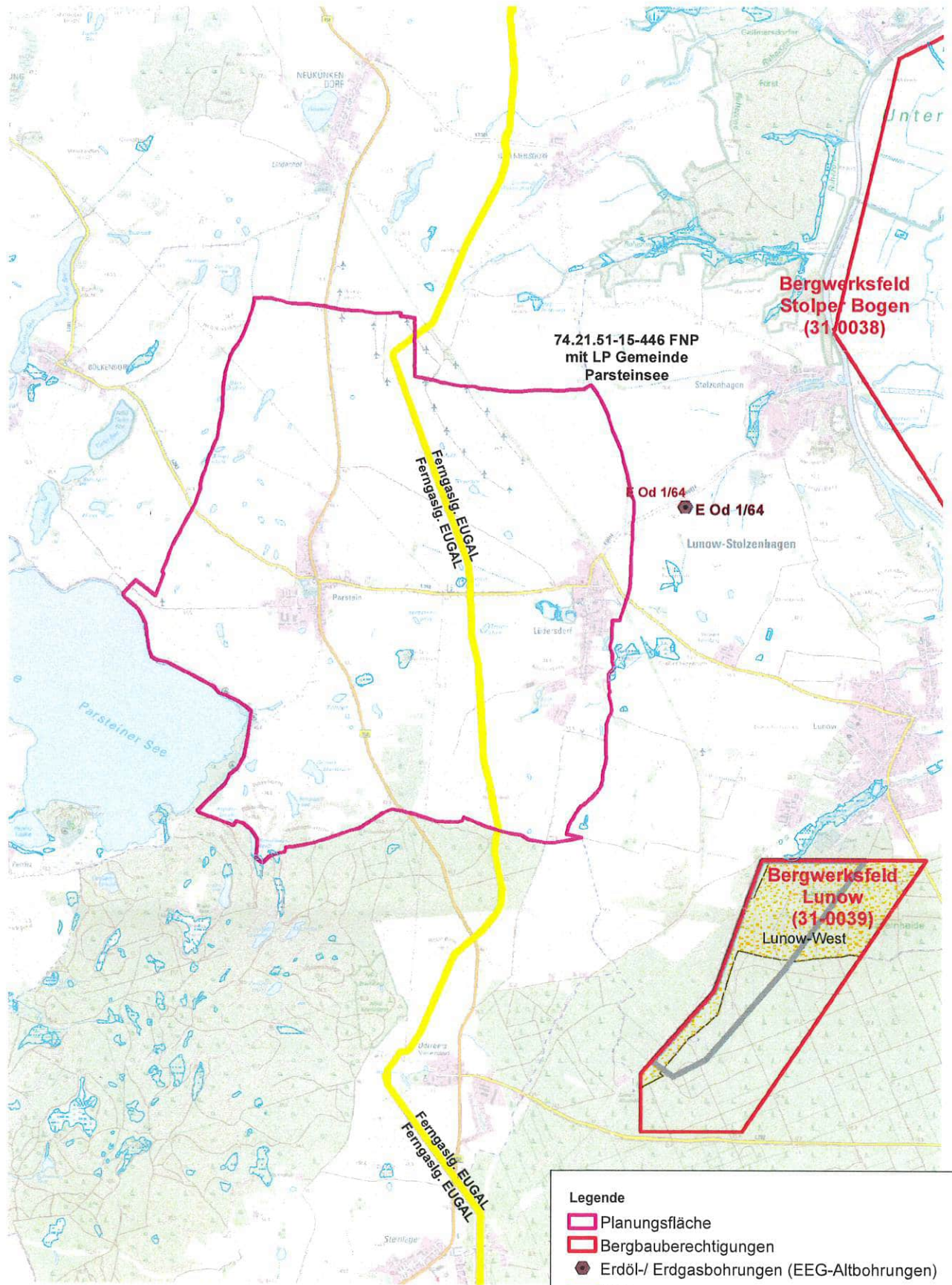
Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).



Anlage: 1 Übersichtskarte

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
der Gemeinde Parsteinsee
AZ: 74.21.51-15-446



Legende	
	Planungsfläche
	Bergbauberechtigungen
	Erdöl-/ Erdgasbohrungen (EEG-Altbohrungen)
	Gas
	Strom
	Wärme
	Moore

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:50.000

Stand: Februar 2024

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	██
Telefon:	██████████
E-Mail:	████████████████████

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Die Flächen der Gemeinde Parsteinsee befinden sich nur teilweise im Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (BRSC). Darüber hinaus gibt es jedoch einige Darstellungen im FNP, die in das BRSC hineinwirken können bzw. Biotopverbundstrukturen zwischen BRSC und Nationalpark Unteres Odertal beeinträchtigen können.

Grundsätzliche Mängel des FNP

Es ist nicht ersichtlich, ob bereits ein Antrag auf Zustimmung beim MLUK gestellt wurde. Diese ist im Rahmen des Verfahrens Voraussetzung.

Der Landesentwicklungsprogramm Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR 2019) wurde in der Begründung dargestellt, jedoch bezüglich der Festlegungen zum Umfang der Eigenentwicklung (1 ha pro 1000 Einwohner) nicht berücksichtigt.

Der Landschaftsrahmenplan des Biosphärenreservates sowie weitere Planungen wie die FFH-Managementpläne und der Pflege- und Entwicklungsplan im Entwurf wurden nicht berücksichtigt. Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG gilt: *„In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h*

und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“

Die Darstellung der Flächen erfolgte nicht flurstücksgenau und nur sehr grob, sodass insbesondere im Randbereich der Siedlung und bei Erweiterungsflächen eine Bewertung erschwert wird.

Die Siedlungserweiterungsflächen sind nicht extra gekennzeichnet, so dass zwischen Bestand und Erweiterungsflächen nicht zu unterscheiden ist.

Der Landschaftsplan hat nicht die nötige Reife (Biotop teilweise falsch angesprochen, Aussagen der Planungen des Biosphärenreservates nicht eingearbeitet, Potenziale der Innenverdichtung wurden nicht kenntlich gemacht).

Die Trennung der Sonderbauflächen in Sonderflächen für Landwirtschaft, Sonderflächen für Campingplatz und Sonderflächen für Gewerbe wäre für die Bewertung sinnvoll.

Der FNP beeinträchtigt den Schutzzweck des Biosphärenreservates gemäß § 4 (1) Ziffern 1-3 NatSGSchorfhV, berührt Verbote gemäß § 6 (1) Ziffern 1, 2, 14, 18 und 19 NatSGSchorfhV innerhalb des BRSC und in Wirkbeziehungen zu Lebensräumen außerhalb des BRSC und berücksichtigt nicht die geltenden Regelungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden im gesamten Planungsgebiet.

Der LRP definiert für den betroffenen Landschaftsraum allgemein u.a. folgende Schutz- und Entwicklungsziele:

- Sicherung und Entwicklung von Biber- und Otterlebensräumen im Biotopverbund
- Entwicklung von Intensivgrünland und Ackerflächen zu artenreichem Grünland im Biotopverbund
- Sicherung und Entwicklung von Kleingewässern als Lebensraum von Laubfrosch, Rotbauchunke und Rothalstaucher im Biotopverbund

Zu Flächen innerhalb des BRSC

Der Campingplatz am Parsteinsee befindet sich seit Jahren in einem naturschutzfachlich hoch wertvollen Landschaftsraum entlang des Seeufers, auf einer Länge von ca. 1,8 km im 50-Meter-Uferschutzbereich. Teilweise liegen die Standplätze direkt in geschützten Biotopen und teilweise in Natura-2000-Flächen.

Der Landschaftsrahmenplan legt für diesen Bereich folgende Schutz- und Entwicklungsziele fest:

Rückverlagerung von Campingplätzen aus der Uferzone (betrifft den südlichen Teil des Campingplatzes. Dazu steht im LRP, Planungsband: „Campingplätze an Seen müssen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Uferbereiche möglichst wenig überformt und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt vermieden werden. Neben den Badestränden und bestehenden genehmigten Steganlagen sind alle weiteren Einrichtungen aus den Uferrandzonen herauszuhalten. Stellplätze...müssen aus dem direkten Uferbereich in weiter entfernte Bereiche zurückverlagert werden. Vorrangig verlagert werden sollten Stellplätze am Parsteiner See (Campingplatz Parstein).“

Der Rest des Campingplatzes sollte im Bestand umweltverträglich gestaltet und genutzt werden. (Karte 10, Entwicklungskonzept II und Planungsband Seite 256 ff.)

Freihalten von Seeufern und Hangkanten von Bebauung (Planungsband Seite 253)

Die Darstellungen der Sonderfläche Campingplatz im FNP sind nicht nach Bestand und

Erweiterungsflächen getrennt dargestellt.

Die Konflikte, die die Nutzung des Campingplatzes und die Erweiterung mit sich bringt, wurden nicht thematisiert.

Der FNP bereitet eine Erweiterung des Campingplatzes vor. Das widerspricht den Schutz- und Entwicklungszielen des LRP.

Bereits seit vielen Jahren wird um die Verlagerung des Campingplatzes aus den sensiblen Uferbereichen, insbesondere im südlichen Teil, gerungen.

Um die Entwicklungsziele des LRP zu erreichen, ist die Nutzung des Campingplatzes auf den genehmigten bzw. bestandsgeschützten Bestand zurückzunehmen und der südliche Teil nicht als Campingplatz darzustellen, sowie die Verlagerungsflächen für den zu verlagernden Bestand ohne Erweiterung auf den ehemaligen Ackerflächen nördlich des Parkplatzes und des Sanitärgebäudes, in der Biotoptypenkartierung als 0504 kartiert, darzustellen.

Aktuell wird über die Gemarkungsgrenze hinaus in Richtung See die Fläche als Campingplatz genutzt. Da diese Flächen nicht mehr in der Gemarkung der Gemeinde Parstein liegen, jedoch für die Nutzung als Campingplatz (Stellflächen, Badewiese, Steganlagen etc.) erforderlich sind und aktuell auch genutzt werden, sollte zumindest nachrichtlich die derzeitige und geplante Nutzung der seezugewandten Flächen im Bereich des Campingplatzes außerhalb der Gemarkung Parstein dargestellt werden. Der größte Teil des Uferflurstücks ist in Landeseigentum. Auf Landesflächen sind die Ziele des Landes verbindlich.

Wirkbeziehungen zwischen BRSC und Nationalpark Unteres Odertal

Im Entwurf des Biotopverbundes für das Landschaftsprogramm Brandenburg sind die Verbindungsflächen zwischen den Schutzgebieten aufgrund der Vielzahl von Kleingewässern als für den Kleingewässerbiotopverbund und Feuchtgrünlandverbund bedeutend eingestuft und ausgewiesen worden.

Der Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans für das BRSC beinhaltet bezüglich des empfohlenen Biotopverbunds auch Flächen zwischen Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Nationalpark Unteres Odertal, die insbesondere aufgrund des erforderlichen Austausches zwischen den Schutzgebieten bedeutend sind. Betroffen davon sind vor allem die Kleingewässerbiotope, die Grünlandflächen und Moore.

Für den Raum der Gemeinde Parsteinsee ist das von besonderer Bedeutung, da hier höchst intensive Landwirtschaft mit weitgehend ausgeräumten Strukturen und großen Ackerschlägen vorhanden ist. Der Erhalt der verbliebenen Splitterbiotope ist daher besonders wichtig. Das betrifft insbesondere die Kleingewässer und Streuobstwiesen als wertvolle und geschützte Biotope, die Grünlandflächen als klimaschützende Bodenform sowie die Reste an Saumbiotopen und Hecken sowie Feldgehölzen.

Zum Landschaftsplan

Bezüglich der Flächen des Biosphärenreservates sind die Angaben zu Schutzgütern sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem LRP in den Landschaftsplan zu übernehmen. Der Landschaftsplan setzt sich nicht ausreichend im Sinne einer Umweltprüfung mit den durch die Ausweisung von Bauland verlorengehenden Qualitäten der Schutzgüter auseinander. Es wird keine Begründung für die Auswahl von Maßnahmen an sich oder die Prioritätensetzung gegeben.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

- In der Karte Biotoptypen ist die Ansprache der Biotoptypen nicht fehlerfrei.
- In der Karte Wasser fehlen temporäre Kleingewässer.

- In der Karte Klima fehlen das Vorranggebiet Wind südlich Lüdersdorf und die Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Tierhaltungsanlagen) in Lüdersdorf.

Die Karte Landschaftsbild sollte durch die vorhandenen Saumstrukturen, Obstgehölze und Gehölze an Kleingewässern in der Agrarlandschaft ergänzt werden. Weiterhin sollte die Signatur „Landwirtschaftliche Flächen und Grünland“ geteilt werden, da die Nutzungen unterschiedlich auf das Landschaftsbild wirken. Landwirtschaftliche Betriebsanlagen und nicht wesentlich störendes Gewerbe sind keine Industrieanlagen und sollten als solche auch entsprechend bewertet werden. Vielmehr gibt es einige historische Gebäude auf den alten landwirtschaftlichen Höfen und Betriebsanlagen der beiden Dörfer, die erhaltenswert für das Dorf- und Landschaftsbild sind und einen baukulturellen Wert haben.

In der Karte „Maßnahmen“ sind nicht alle Maßnahmen, die für die Schutzgüter im Erläuterungsbericht vorgeschlagen wurden, enthalten. Es fehlen zum Beispiel Dauergrünlandflächen, die erhalten werden sollen, Pufferstreifen um Kleingewässer und Sölle, wo sie naturschutzfachlich geeignet sind und der Erhalt vorhandener Gehölze an geeigneten Standorten von Kleingewässern.

Von besonderem naturschutzfachlichen Wert im Raum Bölkendorf-Parstein sind darüber hinaus periodische Ackernassstellen, vernässte Ackersenken und Ausuferungsbereiche von Feldsöllen, da hier große Vorkommen seltener Schlamm Bodenfluren (Quirltännel, Sumpfuendel, verschiedene kleine Binsen- und Simsenarten) und vor allem die extrem seltene *Chara baueri* (Bauers Armluchteralge) und *Tolypella prolifera* (Armluchteralgen-Art) festgestellt wurden. Diese Bereiche sind auch die bedeutendsten Brutplätze von Kiebitz und Flussregenpfeifer in der Agrarlandschaft. Zu ihrem Erhalt wird empfohlen, hier keine Pufferstreifen anzulegen, sondern die Flächen so weit, wie der Wasserstand es jeweils erlaubt, weiter zu bewirtschaften. Jedoch soll im Bereich der Nassstellen und Sölle auf Düngung und Pestizide verzichtet werden. Da die Gemeinde Parsteinsee einen über 60 %-igen Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche in ihrer Gemarkung hat, sollte dieses Thema auch in der Strategischen Umweltprüfung eine Rolle spielen.

Mit der Ausweisung von erheblichem Baulandpotenzial werden auch solche Flächen durch den FNP in Anspruch genommen. Der Erhalt der genannten Splitterbiotope ist besonders in siedlungsnahen Räumen, die von Baulanderweiterung betroffen sind und hinsichtlich eines möglichen Biotopverbundes Beziehungen zur freien Landschaft haben, von erheblichem naturschutzfachlichen Wert. Die im Erläuterungsbericht auf Seite 10 aufgelisteten Ziele des Landschaftsplans sollten sich im FNP durch entsprechende Flächendarstellungen wiederfinden.

Karten zum Biotopverbund von Kleingewässern, Grünland und Niedermooren aus dem Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans (PEP; MLUK 2017 unveröff.) befinden sich in den Anlagen 2 und 3.

Die fachlichen Inhalte der im PEP-Entwurf enthaltenen Biotopverbundkarten spiegeln sich im Entwurf des Biotopverbundes des Landschaftsprogramms Brandenburgs wider. Vom besonderer Bedeutung sind auf Landesebene die Verbindungsstrukturen von Kleingewässern und Grünland zwischen den Schutzgebieten (Quelle: mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/Fachdaten/LaPro-Biotopverbund-Karte-3-7-600dpi-Vorentwurf.pdf)

Im aktuellen Landesentwicklungsplan LEP-HR wird eine Eigenentwicklungsoption von 1 ha/1000 Einwohner für Gemeinden ohne zentrale Funktion sowie die Aufgabe, die Innenentwicklung zu fördern, festgesetzt. Im vorliegenden FNP-Entwurf werden weit über die im LEP- HR 2019 festgesetzten Eigenentwicklungsoptionen hinaus Wohn-, Gewerbe- und Sonderflächen ausgewiesen. Allein die Potenziale für die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Parstein betragen überschlägig ca. 4,5 ha. Dazu kommen die umfangreichen Möglichkeiten des innerörtlichen Flächenrecyclings durch das Vorhandensein nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter landwirtschaftlicher Höfe sowie offensichtlich vorhandene Möglichkeiten einer weiteren Innenverdichtung, die durch die großzügige Darstellungsweise der Bestandsflächen nicht sichtbar werden. Das gleiche Bild zeigt sich in der zu Parsteinsee gehörenden Gemeinde Lüdersdorf. Der Bedarf an neuen Bauflächen, die über die Eigenentwicklungsoptionen Flächenrecycling und Innenverdichtung hinausgehen, wird nicht begründet.

Die Vorranggebiete Wind sind nachrichtlich aus dem Entwurf des Regionalplans übernommen worden. Da der Regionalplan nur im Entwurf vorliegt, ist fraglich, ob die Inhalte in dem Stadium bereits in den FNP übernommen werden können. Die Schutzgebietsverwaltung hat zu der Ausweisung von Windvorranggebieten in der Gemeinde Parsteinsee im Regionalplanentwurf eine Stellungnahme abgegeben, in der die Erweiterung des nördlichen Windfeldes (Windfeld Parstein) und die Neuausweisung des südlichen Windfeldes (südlich von Lüdersdorf) abgelehnt wird (Anlage 1). Diese Position behält auch für den vorliegenden FNP seine Gültigkeit.

Fazit:

Aufgrund der dargelegten Mängel kann dem vorgelegten Planentwurf nicht zugestimmt werden, bzw. es ist keine abschließende Stellungnahme möglich. Es wird um Ergänzungen insbesondere zu folgenden Inhalten gebeten:

Als erstes sollte der Vorhabenträger für die Flächen des FNP, die sich im Biosphärenreservat befinden, eine Voranfrage auf Einleitung eines Zustimmungsverfahrens beim MLUK stellen. Parallel sollten FNP und Landschaftsplan entsprechend des Schutzzwecks der Verordnung und der Schutz- und Entwicklungsziele des LRP des BRSC überarbeitet/angepasst werden. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme der Siedlungen sollten Bestand und Planung unterschieden werden.

Die Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen sollten zeitnah zur Voranfrage an das MLUK nachgereicht werden. Eine diesbezügliche Bewertung der Flächen kann erst nach Vorliegen der PV-Flächenkulisse erfolgen.

Die Biotoptypenkartierung ist in Teilen fehlerhaft und muss berichtigt werden. Gemäß 35 (1) Nr. 1 UVPG ist eine strategische Umweltprüfung erforderlich.

b) Rechtsgrundlage

NatSGSchorfhV, BNatSchG, UVPG, Natura2000

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Zustimmungsverfahren MLUK

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Siehe Einwendung



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Siehe Einwendung

Dieses Dokument wurde am 29.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage 1

Auszug aus der Stellungnahme des Biosphärenreservates zum Entwurf des Regionalplans der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 30.08.2023

1.1.1. Windeignungsgebiet Parstein (2022: Nr. 42, Größe 153 ha; 2023: Nr. 44, Größe ca. 157 ha))

In der neuen Entwurfsfassung 2023 wurde das Windeignungsgebiet noch um ca. 4 ha vergrößert. Laut Umweltbericht werden dem Windeignungsgebiet keinerlei umweltrelevante Beeinträchtigungen attestiert. Die folgende Stellungnahme bleibt daher vollumfänglich bestehen:

Das bestehende WEG soll von einer Flächengröße von 76 ha auf eine Fläche von 153 ha (*neu 157 ha*) vergrößert und damit verdoppelt werden. Die Vergrößerung betrifft augenscheinlich die West-Ost-Ausdehnung des bestehenden Windfeldes in Richtung des FFH-Gebiets „Parsteinsee“ und des EU-Vogelschutzgebietes Schorfheide-Chorin. Genaueres lässt sich im Kartenvergleich ohne GIS nicht ableiten. Eine überlagerte Darstellung dieser Gebiete ist zwingend nachzufordern.

Das Erweiterungsgebiet bei Parstein liegt genau an einer neuralgischen Stelle zwischen in Haupt-Vogelzugrichtung (SW-NE) verlängerter Nationalpark-Achse und Parsteinsee, mit einer bereits heute sehr hohen Anzahl an Verlusten im jetzt schon existierenden Windpark (mehrere Seeadler, Rotmilane, Wasservögel, Kraniche).

Das Windeignungsgebiet hat damit sehr hohe Auswirkungen auf das SPA Schorfheide-Chorin und das FFH-Gebiet Parsteinsee. Gemäß Managementplan (MP) ist ein „übergeordnetes, langfristiges Ziel für das FFH-Gebiet Parsteinsee [...] das (Wieder-) Erreichen hoher Rastzahlen von Gänsen [...]. Als Zielwert sind ca. 5 % des brandenburgischen Rastbestandes nordischer Gänse realistisch und anzustreben“ (MLUL 2019, S. 133f). Die Bedeutung des FFH-Gebiets für Rastvogelarten wird in Abb. 39 des MP dargestellt (siehe unten). Auch nach Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte (schriftl. Mitt. 2022) liegt das Windeignungsgebiet innerhalb des Puffers zum Rastplatz nordischer Gänse mit regelmäßig >30.000 Individuen; dies unterstreicht die Planungsaussagen des MP. Hinsichtlich der Waldsaatgans kann es neben der unmittelbaren Beeinträchtigung von Nahrungsflächen zu einer Riegelwirkung zwischen den Rastflächen im Nationalpark Unteres Odertal und dem Parsteinsee und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population kommen. Der Planungs- und Wirkungsbereich der Windeignungsgebiete VR WEN 43 und 44 wird jährlich und regelmäßig durch die lokalen Rastbestände der Waldsaatgans von max. 1600 Individuen genutzt (geprüfte Meldungen Portal Ornitho.de). Dieser Bestand stellen ein Siebtel des gesamten deutschen Überwinterungsbestandes der Waldsaatgans sowie 2,7 % der europäischen Rastpopulation dar! Heinicke et al. (2020¹) belegen anhand von Telemetrie-Untersuchungen an Waldsaatgänsen im Unteren Odertal-Parsteinsee-Komplex, dass das Gebiet als Rast- und Überwinterungsgebiet für die in Westsibirien brütenden Waldsaatgänse der Population E1 in Deutschland und Europa eine sehr große Bedeutung hat. Rund ein Siebtel des deutschen Winterbestandes und mindestens zehn Prozent der gesamten Population E1 nutzen das Untere Odertal und die beplanten WEG als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Für das Land Brandenburg stellt die Waldsaatgans im betrachteten Bereich eine besondere Verantwortungsart dar. Diese Erkenntnisse sind Bestandteil internationaler Schutzbemühungen für die Waldsaatgans (AEWA-Artenaktionsplan, Marjakangas et al. 2015). Heinicke et al. (2020) nennen für die Sicherung der Rastgebiete neben dem Schutz störungsarmer Schlafplätze und der Sicherung von landwirtschaftlich genutzten Nahrungsflächen innerhalb der Grünlandgebiete des Nationalparks ausdrücklich auch die ausgedehnten Nahrungsgebiete außerhalb des Nationalparks.

Die Reduzierung der Störungen durch Jagd und **Sicherung von Hauptnahrungsflächen vor Windkraftnutzung** sowie vor Bau- und Infrastrukturmaßnahmen werden hier als wichtigste Aspekte hervorgehoben.

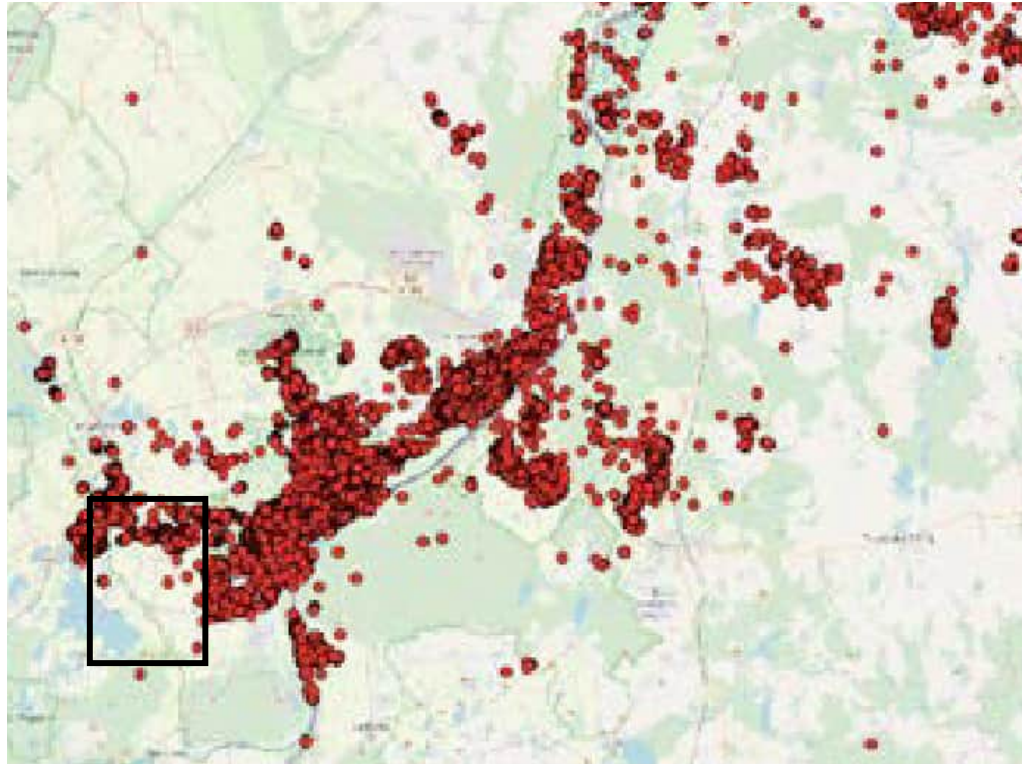


Abbildung 1: Raumnutzung von 13 besenderten Waldsaatgänsen im Bereich des Unteren Odertals und angrenzender Gebiete 2018/19. Schwarzer Rahmen: VR WEN 43 und 44. Die unmittelbaren Aussparungen der Gänse-Registrierungen im Bereich der bestehenden WKA belegen deren Scheuchwirkung. Berichte langjähriger Vogel-Beobachter vor Ort belegen die Nutzung der heute überbauten Flächen durch rastende Gänse vor der Errichtung der Anlagen (Heinicke et al. 2020).

Als konkretes Ziel wird im Managementplan daher bereits abgeleitet: „Erhaltung bzw. Verbesserung der Funktionsfähigkeit als Mauser- und Rastgewässer“.

Zum Erreichen des Zieles „(Wieder-) Erreichen hoher Rastzahlen von Gänsen“ werden folgende Maßnahmen formuliert:

- „Kein Bau von Windkraftanlagen und Freileitungen auf den dargestellten Habitatflächen von Rastvögeln und SPA-Gebietsflächen, um die An- und Abflugkorridore nicht weiter zu beeinträchtigen. Außerdem sollte das **bestehende Windfeld nördlich von Lüdersdorf nicht mehr erweitert werden und optimalerweise der gesamte Raum zwischen See und Odertal (Raum Parstein/Lüdersdorf/Stolzenhagen) frei von weiteren Anlagen bleiben.**“

¹ Heinicke, T., Müller, S., Müller, R., Polderdijk, K., Haferland, H.-J. (2020). Das Untere Odertal als Hotspot für Waldsaatgänse und der Waldsaatgans-Forschung in Deutschland. Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal. 16. 120-132.

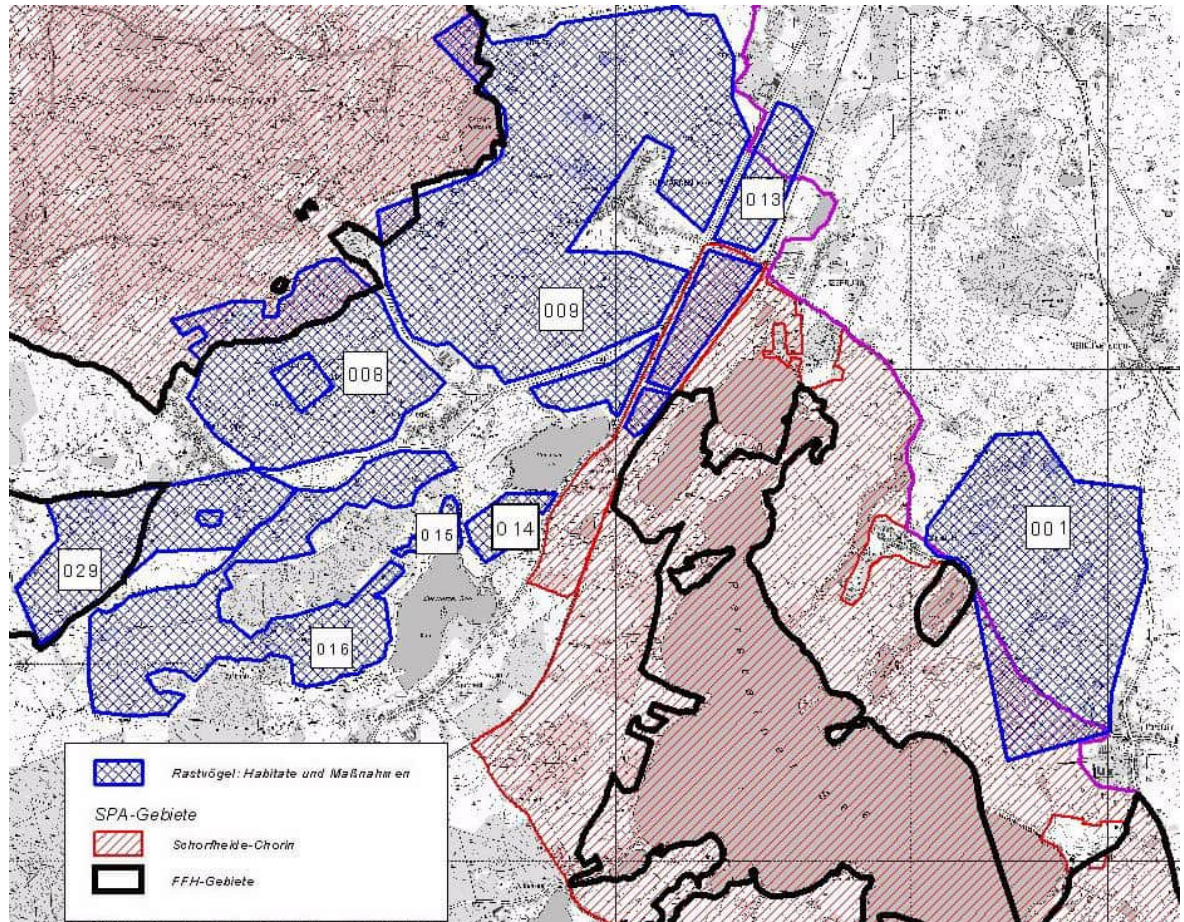


Abb. 39: Übersicht über bedeutende Nahrungshabitate und Maßnahmen für Rastvögel in der Umgebung des FFH-Gebiets Parsteinsee und SPA Schorfheide-Chorin (MLUL 2019, S. 134)

Weitere Hinweise auf die Bedeutung der eigentlichen Vorranggebiete **VR WEN 43 Lüdersdorf** sowie **VR WEN 44 Parstein** für Vogelarten:

Tundrasaatgans – jährlicher Rastvogel mit 2-4.000 (max. 4.600) Ind. sowohl auf dem Parsteinsee als Schlafplatz, als auch auf den Agrarflächen im Betrachtungsgebiet.

Blessgans – jährlicher Rastvogel mit 1-3.000 (max. 4.000) Ind. sowohl auf dem Parsteinsee als Schlafplatz, als auch auf den Agrarflächen im Betrachtungsgebiet.

Weißwangengänse – jährlicher Rastvogel mit 50-300 (max. 400) Ind. auf den Agrarflächen im Betrachtungsgebiet.

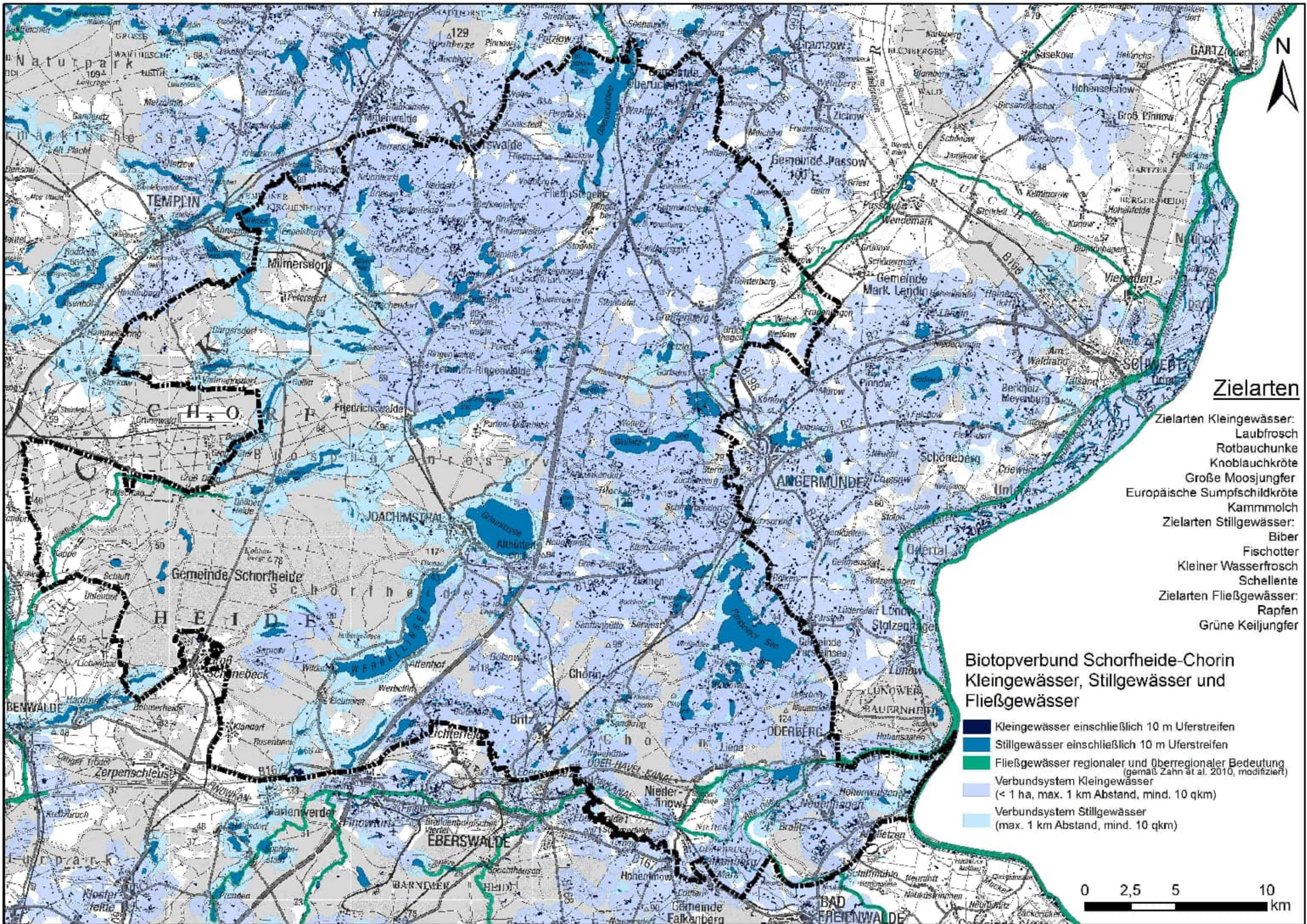
Singschwan – jährlicher Rastvogel mit 100-400 Ind. auf den Agrarflächen im Betrachtungsgebiet.

Spezielle Brutvogelerfassungen oder Gutachten liegen bisher nicht vor. Dennoch fällt auf, dass in diesem abgelegenen Gebiet mit geringer Einwohnerdichte ungewöhnlich viele Zufallsbeobachtungen auf dem Beobachtungportal ornitho.de gemeldet werden. Folgende wertgebende und gefährdete Arten stehen hervor: Rotmilan (max. 15 Ind., 59 Meldungen), Schwarzstorch (max. 17 Ind. rastend), Fischadler (Brutplatz) und Wanderfalke (Brutplatz 1,5 km entfernt).

Trotz der erheblichen anzunehmenden Beeinträchtigungen wurde für das FFH-Gebiet „Parsteinsee“ im Umweltbericht noch keine FFH-Vorprüfung erstellt. Es ist nachdrücklich zu fordern, dass in einer FFH-VU der Nationalpark mit den Nasspoldern in seiner NE-SW-Ausrichtung und das Parsteinsee-Gebiet im räumlichen Kontext in Bezug auf die Avifauna dargestellt, analysiert und bewertet werden.

Aufgrund der hohen Zahl an Anflugopfern und der Bedeutung als Rastvogelgebiet zwischen dem Nationalpark und dem Parsteinseegebiet ist eine Erweiterung des Windfeldes abzulehnen. Vielmehr sollte das vorhandene Windfeld nach Ablauf der gültigen Betriebsgenehmigung umgehend zurückgebaut werden.

Das Vorranggebiet **VR WEN 43 Lüdersdorf** wurde gegenüber dem 1. Entwurf **neu** aufgenommen. Es ist wenige Kilometer südlich des Windeignungsgebiets Parstein verortet und wird die oben genannte Problematik der Barrierewirkung zwischen der Oderaue und dem Parsteinseegebiet weiter verschärfen, zumal auch das WEN Crussow erheblich nach Süden erweitert werden soll. Das Vorranggebiet ist somit abzulehnen.

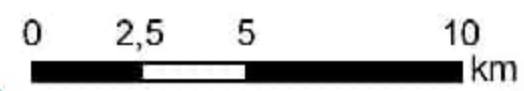


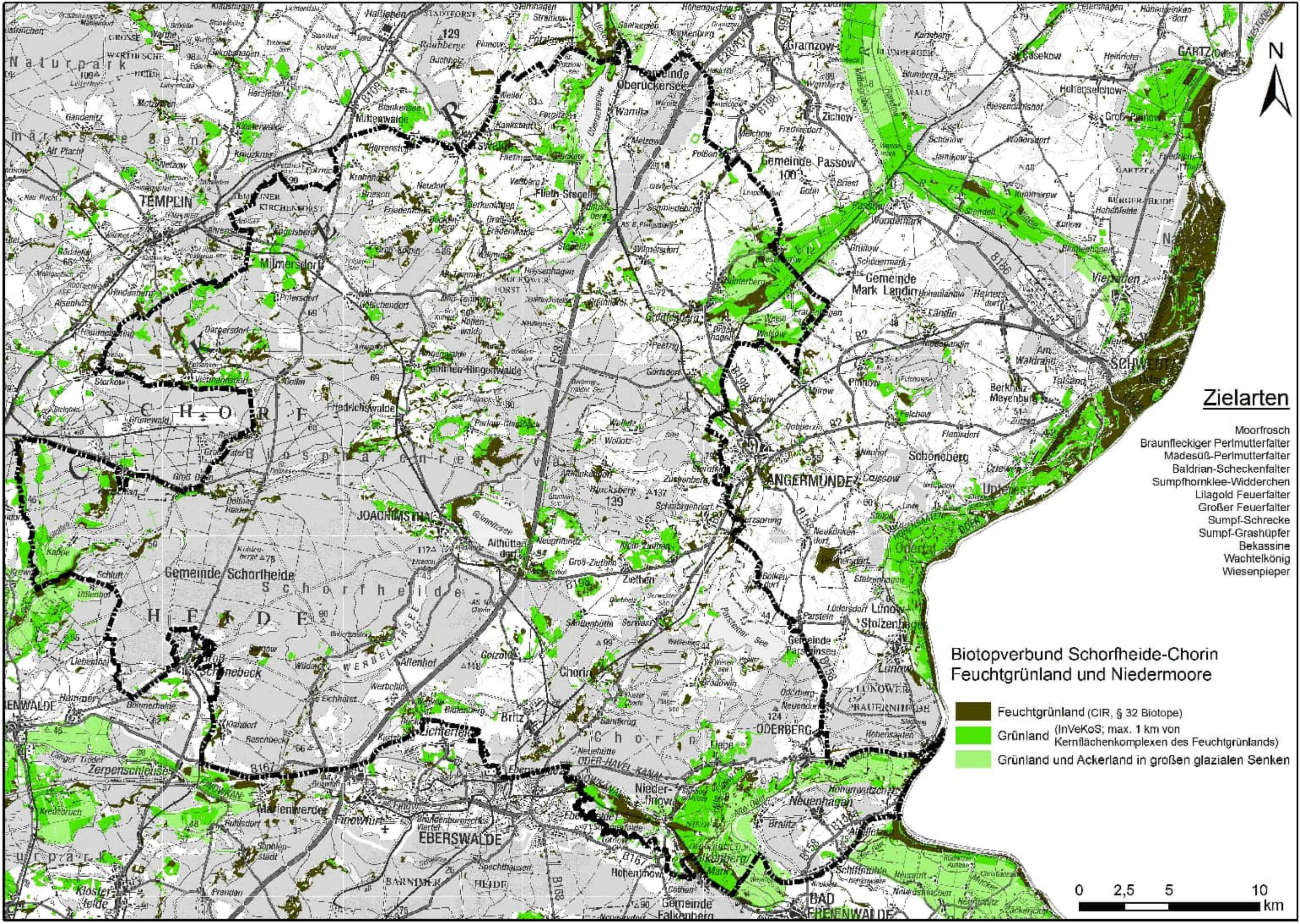
Zielarten

- Zielarten Kleingewässer:
 - Laubfrosch
 - Rotbauchunke
 - Knoblauchkröte
 - Große Moosjungfer
 - Europäische Sumpfschildkröte
 - Kammolch
- Zielarten Stillgewässer:
 - Biber
 - Fischotter
 - Kleiner Wasserfrosch
 - Schellente
- Zielarten Fließgewässer:
 - Rapfen
 - Grüne Keiljungfer

**Biotopverbund Schorfheide-Chorin
Kleingewässer, Stillgewässer und
Fließgewässer**

- Kleingewässer einschließlich 10 m Uferstreifen
- Stillgewässer einschließlich 10 m Uferstreifen
- Fließgewässer regionaler und überregionaler Bedeutung (gemäß Zahn et al. 2010, modifiziert)
- Verbundsystem Kleingewässer (< 1 ha, max. 1 km Abstand, mind. 10 qkm)
- Verbundsystem Stillgewässer (max. 1 km Abstand, mind. 10 qkm)





Zielarten

- Moorfrosch
- Braunfleckiger Perlmutterfalter
- Mädesüß-Perlmutterfalter
- Baldrian-Schneckenfalter
- Sumpfhornklee-Widderchen
- Lilagold Feuerfalter
- Großer Feuerfalter
- Sumpfschrecke
- Sumpf-Grashüpfer
- Bekassine
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper

**Biotopverbund Schorfheide-Chorin
Feuchtgrünland und Niedermoore**

- Feuchtgrünland (CIR, § 32 Biotope)
- Grünland (InVeKoS; max. 1 km von Kernflächenkomplexen des Feuchtgrünlands)
- Grünland und Ackerland in großen glazialen Senken



FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee; LK Barnim
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	██
Telefon:	██████████
E-Mail:	██

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Anlage: Wasserkörpersteckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) Parsteiner See Anlage: ParsteinerSee_Pufferstreifen_Stand202210</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 1.1 Grundsätzliche Hinweise der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</i></p> <p><u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83vWHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p> <p><u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u> Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie). (siehe auch unter Punkt 1.2) Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Parsteiner See.</p> <p><u>Anforderungen an planerische Festlegungen</u> Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele</p>	

des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für das genannte oberirdische Gewässer ergeben, wird auf die Hinweise unter Punkt 1.2 verwiesen.

1.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der berichtspflichtigen Wasserkörper Parsteiner See, Feldpläne und Alte Oder. Die Wasserkörper selbst liegen außerhalb. Relevant sind daher hauptsächlich solche Maßnahmen, die das Einzugsgebiet der Wasserkörper betreffen. Dies ist beim Parsteiner See der Fall. Der See befindet sich in einem guten ökologischen Zustand, die Trends zeigen jedoch eine Verschlechterung der stofflichen Belastung. Besonders mit Blick auf das Verschlechterungsverbot sind daher insbesondere Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung notwendig. Im Maßnahmenprogramm sind u. a. folgende Maßnahmen enthalten:

- 28 – Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen
- 29 – Erosionsschutz
- 30 – Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen
- 501 – Regionales Nährstoffreduzierungskonzept Parsteiner See
- 508 – Vertiefende Untersuchungen zu Nährstofffrachten

Das Nährstoffreduzierungskonzept Parsteiner See (LfU, W14 unveröffentlicht) wurde seitdem fortgeschrieben und weitere Untersuchungen zu Nährstofffrachten durchgeführt. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, Gewässerrandstreifen / Pufferstreifen am Parsteiner See einzurichten, um die Nährstoffeinträge zu reduzieren. Die konkreten Anforderungen werden derzeit erarbeitet. Die Anforderungen an die Streifen (Breite, Gestaltung) können der beiliegenden Karte (ParsteinerSee_Pufferstreifen_Stand 202210.pdf) entnommen werden. Für den Parsteiner See ist als Mindestschutz ein dauerhafter Gehölzstreifen 15 m + 5 m Grünland notwendig. Der Ansatz im Landschaftsplan, den Gewässerrandstreifen auf mindestens 10 m festzulegen, wird ausdrücklich begrüßt. Dies gilt insbesondere für kleinere Fließgewässer und Sölle.

Im Flächennutzungsplan sollten daher die Flächen direkt am Parsteiner See nicht als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden, sondern bspw. als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ in der ermittelten Breite der Pufferstreifen.

Die WRRL und deren Anforderungen sollten als fachrechtliche Vorgabe ergänzt werden.

Dieses Dokument wurde am 27.02.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Umsetzungsvarianten der WRRL- Pufferstreifen

Oberflächenwasser

- Fließgewässer (im Gebiet)
 - 2. Ordnung mit Unterhaltung
- Seen
- Seeböden Parsteiner See - Hochwasserstand
 - Seeböden höchster Hochwasserstand (HHW bei 44,85 m)
- Ackergerne am See
 - Linie der innerhalb eines 150 m-Raums an den See angrenzenden Ackerflächen auf Grundlage der Feldblockdaten (INVEKOS 2020)

Einzugsgebiete am Parsteiner See (Stand 10.2022)

- Einzugsgebiete mit Relevanz (basierend auf Akkumulationslinien, Hangneigung, Böschungslänge, Abstand zum See) mit EZG-Nr.

Digitales Feldblockkataster DFBK(BB (INVEKOS Antragsjahr 2020)

- mit Feldblocknummer FB-ID (Beschriftung von Flächen > 300qm)

Varianten 1 + 2 - Anteil Grünland und Wald am Pufferstreifen + Gesamtbreite (Variante 1 Darstellung rechte Säule)

- Grünland
- Wald
- Beschriftung
- Mindestbreite Puffer (Anteil Grünland / Anteil Wald)
- Variante 1 (rechts)
- Variante 2 (links)

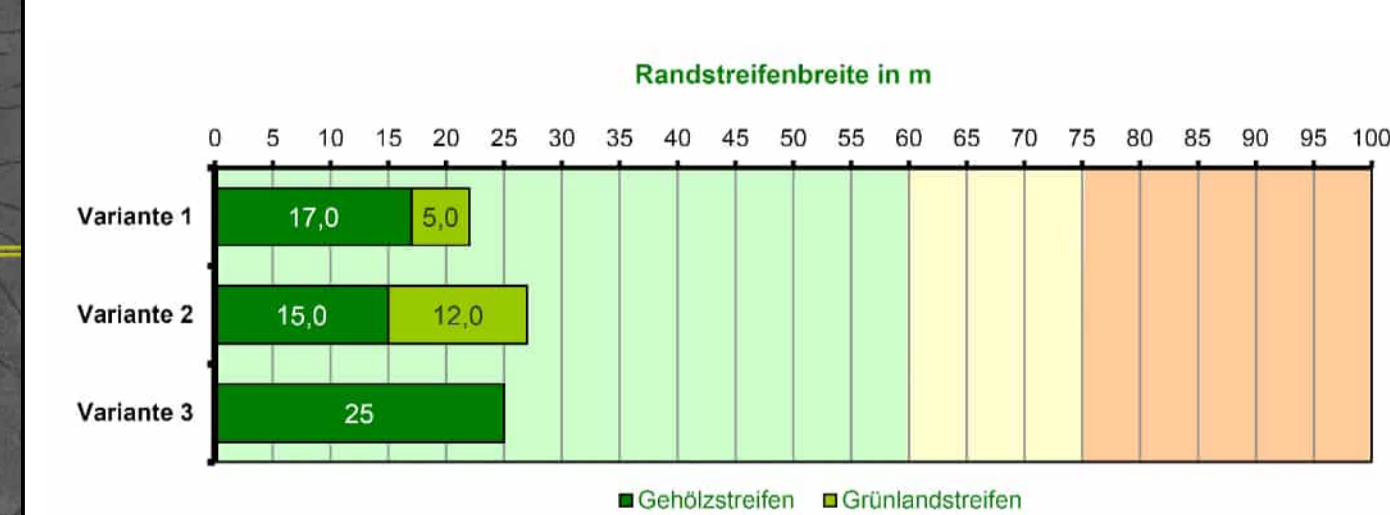
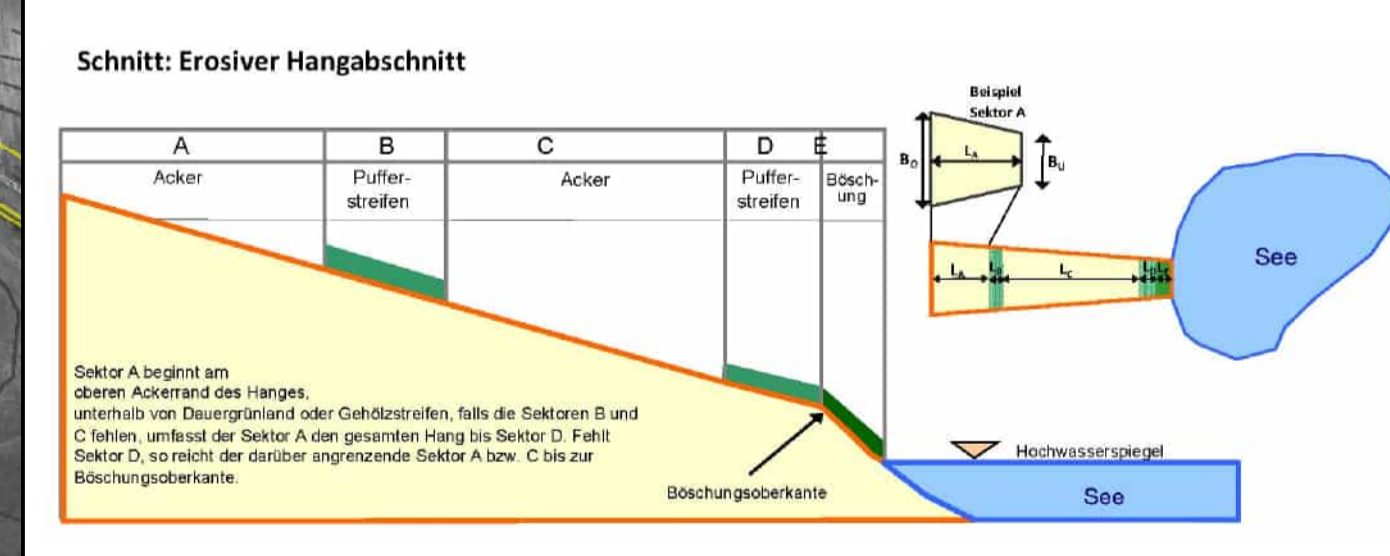
Einfachdarstellung wenn Varianten 1 + 2 gleiche Pufferstreifenausweisung haben

- Beschriftung
- Mindestbreite Puffer (Anteil Grünland / Anteil Wald)

Auf Ökolandbauflächen stellen 5 m Grünlandstreifen (in Karte dargestellt) einen ausreichenden Pufferstreifen dar.

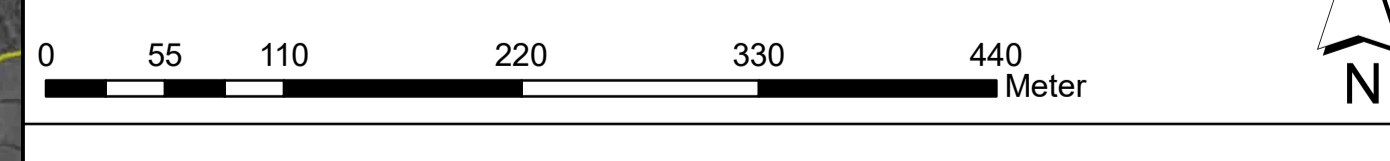
Informationen und Rechenmodell

Mindestschutz:
 15 m Gehölzstreifen + 5 m Grünland
 Mittlere Randstreifenbreite 25 m (Gehölz und Grünland)
 Reine Gehölzstreifen haben eine Mindestbreite von 25 m.



Unterschieden werden die Filterleistungen von Pufferstreifen (Gewässerrandstreifen) für 3 Filtertypen (Ausprägungen):

- geschlossener strukturreicher Wald (≥ 25 m Breite)
- offener Wald mit Gras bzw. Wald mit Breiten < 25 m
- Grünland



WRRL - Maßnahmen zur Umsetzung am Parsteiner See
 Umsetzungsvarianten Wald / Grünland der WRRL- Pufferstreifen - Karte Süd

Digitale Orthophotos 20cm Bodenauflosung Grau Cache Brandenburg mit Berlin. Quelle: © GeoBasis-DE/LGB, di-de/by-2.0, (Daten geändert)

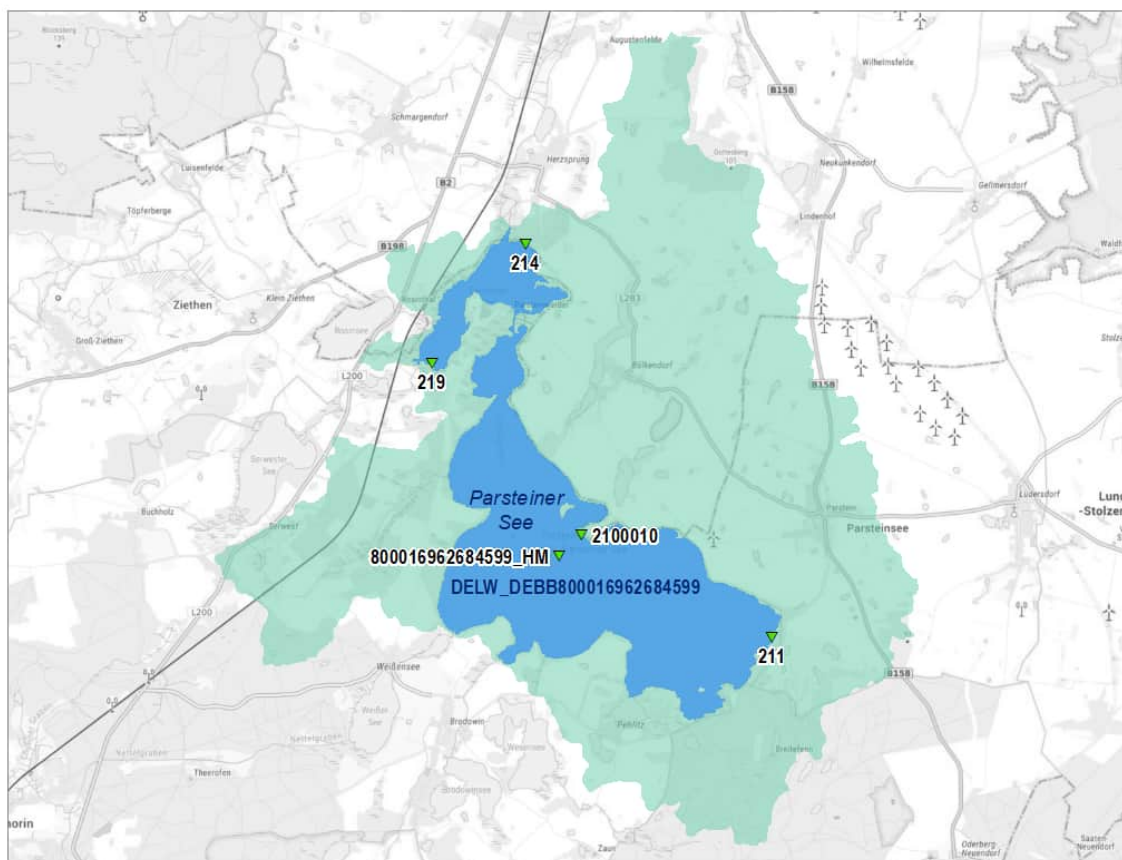
WRRL-Steckbrief für den Oberflächenwasserkörper Parsteiner See

EU-Kennung: DELW_DEBB800016962684599

Stand der Daten: 22.12.2021

Gültig für: 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) - 2022-2027

Lage und Grenzen



Messstellen

- ▼ operativ Chemie und Ökologie
- ▼ operativ Ökologie
- ▼ Überblick Chemie und Ökologie

— Landesgrenze

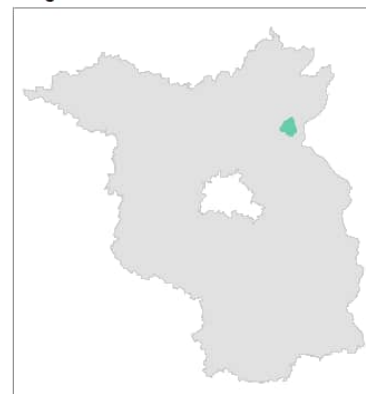
■ Oberflächenwasserkörper WRRL

■ Einzugsgebiet Oberflächenwasserkörper



© GeoBasis-DE/BKG 2021,
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Lage des Gebiets:



Allgemeine Angaben	
Name	Parsteiner See
Seekennzahl	800016962684599
Vorherige EU-Kennung 2.BWZ	DE_LW_DEBB800016962684599
Koordinierungsraum	Untere Oder
Planungsraum	Untere Oder
Zuständiges Bundesland	Brandenburg
Beteiligtes Bundesland	-
Flächengröße (km²)	9,96
Größe des Eigeneinzugsgebietes (in km²)	45,22

Typ und Kategorie	
Seetyp nach LAWA	13 - Geschichteter Tieflandsee mit relativ kleinem Einzugsgebiet
Geologische Ausprägung	-
Wasserkörperkategorie	natürlich
Begründung, wenn erheblich verändert	-

Messstellen (Anzahl)	
Ökologie	5

Landnutzung* aus Corine Landcover (nur deutscher Teil des Einzugsgebietes) in % *CLC10 (2012)	
Ackerland	53,50
Grünland	5,30
Wald	13,50
Siedlungs-/ Verkehrsflächen	1,61
Feuchtfächen	0,80
Gewässer	23,58
Sonstige Nutzung	1,71

Bewertung Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial

[Link zu weiteren Informationen zur Gewässerzustandsbewertung](#)

Einstufung:	sehr gut	gut	mäßig
	unbefriedigend	schlecht	nicht klassifiziert
Ökologischer Zustand gesamt		gut	

Biologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 1)

Phytoplankton	sehr gut
Makrophyten	gut
Phytobenthos	sehr gut
Benthische wirbellose Fauna	nicht klassifiziert
Fischfauna	nicht klassifiziert
Andere aquatische Flora	gut

Bewertung unterstützende Qualitätskomponenten

Einstufung:	sehr gut	gut	schlechter als gut
	nicht klassifiziert		

Hydromorphologische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 2)

Wasserhaushalt	nicht klassifiziert
Morphologie	nicht klassifiziert

Chemische und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (OGewV2016 Anlage 3, Punkt 3.2)

Sichttiefe	gut
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt	nicht klassifiziert
Salzgehalt	nicht klassifiziert
Versauerungszustand	nicht klassifiziert
Stickstoffverhältnisse	nicht klassifiziert
Phosphorverhältnisse	schlechter als gut

Bewertung Chemischer Zustand			
Einstufung:	gut	nicht gut	nicht klassifiziert

Chemischer Zustand gesamt	nicht gut
--------------------------------------	-----------

Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen	(OGewV2016 Anlage 8, Tab. 2)
Prioritäre und bestimmte andere Schadstoffe in Wasser oder Biota (>UQN)	
Quecksilber und Verbindungen	
Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	

Signifikante Belastungen
Punktquellen - Kommunalabwasser
Diffuse Quellen - Landwirtschaft
Diffuse Quellen - Atmosphärische Ablagerungen
physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten
Ausbeutung oder Entfernung von Tieren oder Pflanzen

Auswirkungen der Belastungen
Chemische Verunreinigung
veränderte Lebensräume aufgrund von morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität)
Nährstoffbelastung

Umweltziele		
	Ökologie	Chemie
Umweltziel "Guter Zustand" erreicht	Ja	Nein
Fristverlängerung in Anspruch genommen bis	Nein	nach 2045
Begründung für Fristverlängerung	-	Verzögerungszeit bei der Wiederherstellung der Wasserqualität
Weniger strenge Umweltziele in Anspruch genommen bis	Nein	Nein
Begründung für weniger strenge Umweltziele	-	-

Maßnahmen am Oberflächenwasserkörper

Kartografische Darstellung in der Auskunftsplattform Wasser

Ein großer Teil der Fließgewässer und Auen haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert und sind Teile von Schutzgebieten (s. [Kartenanwendung Naturschutz](#)). In diesen Gebieten ist es notwendig, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eine wichtige Grundlage dafür ist die [Natura 2000-Managementplanung](#).

Die nachfolgende Tabelle umfasst den fachlichen Handlungsbedarf zur Erreichung der Umweltziele. Dabei ist zu beachten, dass bei vielen Maßnahmen noch keine flächenscharfe Ausführungsplanung vorliegt. Die ortskonkrete Ausgestaltung und Umsetzung erfolgt in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Nutzern, Betreibern und weiteren Betroffenen.

LAWA-Maßnahmennummer	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
7	Neubau und Umrüstung von Kleinkläranlagen	76171	Sonstige
8	Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen	76132	Sonstige
28	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen	75119	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
29	Erosionsschutz	74771	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
30	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft	73611	Landwirtschaft diffus Oberflächenwasser
31	Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen	77092	Drainagen
39	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus undichter Kanalisation und Abwasserbehandlungsanlagen	76120	Sonstige

<u>LAWA-Maßnahmen-nummer</u>	Maßnahmenbezeichnung	Maßnahmen-ID	Handlungsfeld
70	Flächensicherung im Einzugsgebiet Parsteiner See	81372	Flächensicherung
70	Flächensicherung im Einzugsgebiet Wesensee	81371	Flächensicherung
90	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern	76210	Sonstige
501	Regionales Nährstoffreduzierungskonzept Parsteiner See	76165, 76166, 76167, 76168, 76169	Sonstige
508	Vertiefende Untersuchungen zu Nährstofffrachten	76115, 76116, 76117, 76118, 76130	Sonstige



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-3700/53+4#80435/2024
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 05.03.2024

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 26.01.2024
- Begründung Vorentwurf, 08.12.2023
- Planzeichnung Vorentwurf, 08.12.2023
- Landschaftsplan Vorentwurf, 08.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 05.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Ansprechpartnerin:	██████████
Referat:	██
Telefon:	██████████
E-Mail:	████████████████████

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
Siehe Ausführungen unter Pkt. 4.
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachverhalt	
Am 10.02.2020 wurde die erstmalige Erstellung eines Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Parsteinsee beschlossen. Ziel ist es, mit dem vorbereitenden Bauleitplan eine bedarfsgerechte, klima- und umweltschonende und qualitätsvolle Entwicklung der Kommune zu erreichen.	
2. Stellungnahme	
2.1 Rechtsgrundlage	
Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen	
Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).	
Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	
Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz Anlagen und in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ² , der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ³ ggf.	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Immissionsschutz

i.V. mit der WKA-Geräuschimmissionserlass⁴ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁵, der WEA-Schattenwurf-Leitlinie⁶, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)⁷ geregelt.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁸ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

2.2 Immissionsschutz

Darstellungen

Die Darstellungen beinhalten in der Ortslage Parstein überwiegend gemischte Bauflächen, zwei Sonderbauflächen (Landwirtschaft, Campingplatz) und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport.

In der Ortslage Lüdersdorf ist überwiegend gemischte Baufläche dargestellt. Weiterhin sind eine Sonderbaufläche Landwirtschaft und Flächen für Gemeindebedarf (Sport, KITA, Feuerwehr und Spielplatz) dargestellt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Darstellung und Entwicklung der Bauflächen empfohlen die bestehende Situation (Bestandsschutz) und die Erwartungen zum Schutzanspruch der jeweiligen Nutzungen (gemischte Baufläche, Sonderbaufläche) in der weiteren Planung darzulegen und einzustellen.

Ich weise darauf hin, dass sich in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Schutzanspruch (z.B. Geräusche und Gerüche) aus den Festsetzungen verbindlicher Bauleitpläne ergibt.

Liegen keine Festsetzungen aus verbindlichen Bauleitplanungen vor, beurteilt sich der Schutzanspruch nach der tatsächlichen Nutzung. Daher wird empfohlen in der Bestandserfassung die Eigenart der näheren Umgebung aufzunehmen und zu beschreiben. Weiterhin wird empfohlen, die Erwartungen zum Schutzanspruch darzulegen und ggf. Maßnahmen zu benennen wie diesen Erwartungen entsprochen werden kann.

Den Ausführungen, dass keine Wohnbauflächen dargestellt werden sollen, kann gefolgt werden. Hieraus kann bereits die Erwartung zum Schutzanspruch innerhalb der gemischte Baufläche abgeleitet werden.

Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴ Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -

Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

⁵ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

⁶ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)

⁷ Achtehnt Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁸ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

Standorte genehmigungsbedürftiger Anlagen

Der räumliche Geltungsbereich ist geprägt durch die Standorte der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen:

- Tierhaltungsanlage (Schweinehaltung) der Agrargenossenschaft „Odertal“ e.G. Lüdersdorf (4. BImSchV Nr. 7.1.7.1EG, Ortslage Lüdersdorf,
- Tierhaltungsanlage (Milchvieh) der Agrar GmbH Partein-Bölkendorf (4. BImSchV Nr. 7.1.5V),
- 1 WKA (Flur 2, Flurstück 212) sowie
- weiteren WKA im Bereich des WEG Parstein mit dem lfd. Genehmigungsverfahren 20.069.99/23.

Die Anlagen unterliegen der Überwachung und Kontrolle des Landesamtes für Umwelt. Im Rahmen der vorangegangenen Genehmigungsverfahren bzw. des lfd. Genehmigungsverfahrens wurde und wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft.

Auswirkungen schwerer Unfälle

Innerhalb der Geltungsbereiches und angrenzende befindet sich keine Anlage mit einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten auch nicht eine gewerbliche Baufläche.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die eine weitergehende Berücksichtigung der Auswirkungen die durch schwere Unfälle hervorgerufen in Betriebsbereichen, bei der Zuordnung der Flächen im Sinne von § 50 BImSchG erfordern.

Windenergienutzung

Der im § 1 des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetz –BbgWEAAbG vom 20. Mai 2022⁹ enthaltene Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand **von 1 000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) einhalten**. Der Abstand gilt nicht sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Vorhaben auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 4) geändert worden ist. “

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich teilweise das WEG Nr. 44 (Parstein) WEG Nr. 43 (Lüdersdorf) des „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim-Entwurf 2023“.

Ich verweise auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, als ein Instrument der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich. Auf der detaillierteren Ebene des Flächennutzungsplanes können Konzentrationszonen für Windenergie ermittelt und dargestellt werden.

⁹ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Dem Landesamt für Umwelt ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben.

Dieses Dokument wurde am 05.03.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Projekt-Nr.: 10-22-031

Potsdam, 1. März 2024

vorab per Fax:

vorab per email

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für die Gemeinde Parsteinsee

Sehr geehrte Frau

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Es werden zum derzeitigen Planstand keine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanung erhoben.

Die Anlage weiterer Grünflächen, auch außerorts begrüßen die Verbände.

Zur Steigerung der touristischen Attraktivität der Gemeinde wird exemplarisch die Vergrößerung des bestehenden Campingangebotes vorgeschlagen. Da sich der Campingplatz innerhalb von Schutzgebieten befindet wäre dann eine umfassende Umweltprüfung für die betroffenen Schutzgebiete erforderlich. Es wird daher empfohlen, das touristische Angebot auch außerhalb von Schutzgebieten zu erweitern. Z.B. das Einrichten von ökologisch nachhaltigen Rad- und Wanderwegen mit Begleitgrün könnte Teil der nachhaltigen Ausweitung des touristischen Angebotes der Gemeinde sein.

Hinsichtlich der noch zu entwickelnden potentiellen Ausgleichsflächen schlagen die Verbände vor, den von Kiefern dominierten Wald im Süden der Gemeinde im Rahmen der ökologischen Waldumwandlung Stückweise in einen standortgerechten Laub-Mischwald umzuwandeln und generell landwirtschaftlich weniger bedeutsame Flächen ggf. für Aufforstungsvorhaben vorzuschlagen.

Auch möglich, ist die weitere Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen und das Pflanzen von Feldhecken, die die verschiedenen Schläge von einander trennen und damit die ausgeräumte Kulturlandschaft ökologisch und im Sinne des Winderosionsschutzes aufwerten. Die Pflanzung von Streuobstwiesen auf weniger ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen oder sonstigen schwer zu nutzenden Flächen trägt auch einen großen Teil zur Aufwertung der Landschaft und zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität bei.

Für Ausgleichsflächen können v.a. auch Flächen, die natürliche Gewässer einschließen ausgewählt werden. Feldsölle, naturnahe Gräben und sonstige Wasserkörper sollten für die Planung von Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und zum Schutz von Natur und Landschaft im besonderen Maße Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Planung können auch aufgegebene, versiegelte Bauflächen ausfindig gemacht werden, die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen für Flächenneuversiegelungen entsiegelt werden könnten.

Sollte die Gemeinde sich zur Erweiterung der bisher geplanten Windenergieanlagen entscheiden, soll die Überprüfung auf Eignung der geplanten Gebiete zuvor in den, im Entwurf des neuen Regionalplans 2023 Uckermark-Barnim ausgewiesenen Windeignungsgebieten stattfinden. Eine Erweiterung außerhalb dieser Eignungsgebiete sollte nicht in Betracht gezogen werden. Bisher stehen die neuen Windeignungsgebiete jedoch auch nicht fest, es sollten vor allem auch Flächen im und um den Wald ausgespart werden.

Dass sich eine einzelne Windkraftanlage nahe des Parsteinsees mitten im Vogel- und Landschaftsschutzgebiet befindet wird von den Verbänden sehr kritisch gesehen. Dort sollen zukünftig keine weiteren Windkraftanlagen gebaut werden.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der
Gemeinde Parsteinsee
Vorentwurf in der Fassung vom Dezember 2023
Anschreiben vom 21. Februar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren
Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

I fachbehördliche Stellungnahme

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht
überwunden werden können (Einwendung,
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung, Höhere Verwaltungsbehörde

Ansprechpartner ist 

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam
und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung
der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde
insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

Der Landrat

Bauordnungs- und
Planungsamt
Planung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

15. März 2024

Ihr Zeichen
10-22-031

Unser Zeichen
00545-2024-07

Besucheradresse
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die vorliegende Planung stellt bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bauflächen dar. Gemäß § 1a BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Flächenneuausweisungen sind bedarfsgerecht zu bemessen. Eine Neuausweisung von Flächen muss aber auf das erforderliche Maß auch im Sinne § 1 Abs. 3 BauGB beschränkt werden. Damit kommt einer sachgerechten Ermittlung der Flächenbedarfe, basierend auf den Strukturdaten, den Prognosen und sonstigen begründeten Annahmen über die Entwicklung der Bevölkerung und Arbeitsplätze, den Vorgaben der Raumordnung und den Zielvorstellungen der Gemeinde, insbesondere zur Siedlungsstruktur und Siedlungsdichte eine zentrale Rolle zu.

Dem ermittelten Bedarf ist das in der Gemeinde schon bestehende Angebot an Bauflächen gegenüberzustellen. Daraus leitet sich ab, ob die vorhandenen Potenziale ausreichen oder zusätzliche Flächenbedarfe bestehen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind aufgrund landesplanerischer als auch bauplanungsrechtlicher Vorgaben Bedarfsnachweise erforderlich.

Die vorliegende Planung berücksichtigt diese Maßgaben nicht. Es wird weder ein Bedarf für die zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen, noch ist eine nachvollziehbare Begründung für die jeweiligen Standorte inkl. Alternativenprüfung erkennbar. Auch wird die Notwendigkeit der Inanspruchnahme und Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen nicht begründet. Aus der Begründung geht nicht hervor, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft wurden.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass aufgrund der fehlenden Nachweise und Begründungen kein planerisches Konzept erkennbar ist.

1.2 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Die Ausweisung des Campingplatzes über den genehmigten Bestand hinaus widerspricht den Verboten des § 6 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, dem Verbot der Beeinträchtigung und Beseitigung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Uferbereich gemäß § 60 BNatSchG.

Die Campingplatzfläche ist im Bestand neuuzuordnen und zu verkleinern. Hierzu ist die Sondergebietsfläche aus dem Uferbereich, v. a. im südlichen Bereich, heraus auf die bereits seit Langem abgestimmte Fläche am Hang zu verlegen.

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartner ist [REDACTED]

Neben einer fundierten Bestandsaufnahme sind eine Bedarfsanalyse sowie Prioritätensetzung bei der Ausweisung neuer Bauflächen die wichtigsten Grundlagen für die Erstellung eines Flächennutzungsplanes. Diese Arbeitsschritte finden sich nicht in Planzeichnung und der Begründung wieder. Die vorliegende Begründung zum Flächennutzungsplan trifft lediglich Aussagen zum Bestand, jedoch keine Aussagen zu den Entwicklungsprognosen, bspw. der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. So ist grundsätzlich festzustellen, dass in den eingereichten Unterlagen keine Nachweise für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen enthalten sind.

Die auf Seite 22 der Begründung aufgeführten Strategien zur Unterstützung der kleineren Landwirtschaftsbetriebe wie auch Strategien zur Förderung des Tourismus und zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und anderen Dienstleistungen sind nicht näher ausgeführt. Somit fehlen die Inhalte dieser Pläne und Strategien und deren Umsetzung in der Flächennutzungsplanung. Hier ist in der Begründung zu beschreiben, welche konkreten Pläne und Strategien es mit welchen Zielen gibt und wie sich diese auf die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan auswirken.

Aus den Angaben zur Bevölkerungsentwicklung (vgl. Begründung Seite 19 ff.) ergibt sich kein Bedarf an neuen Bauflächen mit Wohnnutzung. Entsprechend den Aussagen „erlebt auch Parsteinsee seit den 1950er Jahren einen Rückgang des natürlichen Bevölkerungswachstums“. Eine alternde Bevölkerung, geringere Geburtenraten und die Abwanderung von jüngeren Menschen beeinflussen diesen Rückgang. Letzteres v. a. aufgrund der fehlenden Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten. Die entsprechend der Abbildung 7 erfolgten Zuzüge bestünden entsprechend der Begründung vorwiegend durch ältere Menschen. Aufgrund der regelmäßig höheren Anzahl an Wegzügen ergibt sich jedoch eine negative Bevölkerungsentwicklung. So ist entsprechend Abbildung 5 die Bevölkerungszahl in den vergangenen 10 Jahren um ca. 5 % geschrumpft, die Geburtenzahlen sogar um ca. 79 % (vgl. Abbildung 6).

Gemäß Abbildung 8 kann eine deutliche Abnahme der 18 bis unter 30-Jährigen festgestellt werden. Im Zeitraum von 2012 bis 2021 nahm diese Altersgruppe um 42 % ab. Dagegen stieg die Altersgruppe der über 65-Jährigen an. Aufgrund der Überalterung der Bevölkerung lassen sich, auch in Verbindung mit den aufgeführten weiteren Bevölkerungsentwicklungen, keine Bedarfe für die Entwicklung neuer Bauflächen erkennen.

Für andere Bauflächen und Nutzungen, wie Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen oder gewerbliche Bauflächen wird ebenfalls kein Bedarf hergeleitet. Für die jeweiligen Standorte der zusätzlichen Bauflächen sind keine Begründungen enthalten. Zum Entwurf sind für sämtliche zusätzliche Bauflächenausweisungen Bedarfs- und Alternativenprüfungen vorzunehmen und in die Begründung aufzunehmen.

Das auf Seite 17, Kap. 1.4, erwähnte Leitbild der Gemeinde Parsteinsee, gemäß dem die Gemeinde eine nachhaltige Entwicklung in der Gemeinde gewährleisten und damit gleichzeitig den Auswirkungen des Klimawandels und anderen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen begegnen möchte, wird fachlich nicht umgesetzt. Das gleichzeitig formulierte Ziel des Schutzes der örtlichen Landschaft mit seinen Erholungsräumen und der natürlichen Ressourcen sowie die benannte Steuerung der Flächenausweisung industrieller und gewerblicher Nutzungen wird nicht umgesetzt, da zusätzliche Bauflächen im Außenbereich im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes enthalten sowie nahezu keine gewerbliche Entwicklungsspielräume ausgewiesen sind.

Gemäß Seite 28 ergibt sich für die Gemeinde Parsteinsee eine Eigenentwicklungsoption (EEO) von 0,52 ha für einen Zeitraum von 10 Jahren (Z 5.5 Absatz 2 LEP HR). Es wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der EEO die Einwohnerzahl zum Stichtag des LEP HR, nicht die aktuelle Einwohnerzahl anzusetzen ist.

Aus der Begründung geht nicht hervor, ob diese EEO durch die vorliegende Planung eingehalten wird. Der Flächennutzungsplan weist überwiegend gemischte Bauflächen aus, die somit bedingt durch die darin zulässigen Wohnnutzungen der EEO zuzurechnen wären. Aufgrund der teils großflächigen Arrondierungen innerhalb der Ortsteile Parstein und Lüdersdorf ist davon auszugehen, dass die EEO deutlich überschritten wird.

Die Flächenbilanz in Kap. 3 gibt lediglich einen Überblick der in der Planzeichnung dargestellten Flächenausweisungen. Es wird aus der Begründung nicht ersichtlich, inwieweit sich die Flächendarstellungen gegenüber den tatsächlich bestehenden Nutzungen unterscheiden. In der Begründung ist nachvollziehbar zu beschreiben, wie viel EEO durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen wird. Mittels einer Bewertung und Prioritätensetzung der einzelnen Zuwachsflächen sind diese so zu überarbeiten, dass eine Überschreitung der EEO nicht gegeben ist.

Entsprechend Abbildung 12, Seite 27 der Begründung weist die Siedlungsfläche im Bestand ca. 7 % Industrie- und Gewerbeflächen auf. Der Flächennutzungsplan weist lediglich eine Fläche südlich von Lüdersdorf als gewerbliche Baufläche aus. Weitere gewerbliche Bauflächen finden sich in der Planung nicht wieder. Vielmehr werden die bestehenden gewerblich genutzten Standorte als gemischte Bauflächen überplant. Aufgrund der Darstellungen lediglich als gemischte Bauflächen werden diese Nutzungen hinsichtlich Ihrer Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt, da zulässige Wohnnutzungen in den gemischten Bauflächen einer weiteren gewerblichen Entwicklung in den Bauflächen entgegenstehen würden. Gleiches gilt für die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, die im vorliegenden Flächennutzungsplan Vorentwurf lediglich als gemischte Bauflächen ausgewiesen sind. Die Bedarfe der gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen innerhalb des Gemeindegebietes sind im weiteren Verfahren näher zu prüfen und in die Planung zu integrieren, auch im Hinblick auf die in Kap. 1.4 beschriebenen fehlenden Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten.

Voraussichtlich ist für die dargestellte gewerbliche Baufläche künftig eine Beeinträchtigung des bestehenden Betriebs einschließlich seiner Entwicklungspotenziale zu erwarten, da nördlich der Gewerbefläche entlang der Dorfstraße großflächige Siedlungszuwachsf lächen in Form gemischter Bauflächen ausgewiesen wurden, die ein deutliches Heranrücken der Wohnbebauung an den gewerblichen Betrieb zur Folge hätten. Zudem fehlt es für die Ausweisung dieser Flächen, die voraussichtlich der EEO zuzuschlagen wären (s. o.), an den Bedarfsnachweisen.

Die Begründung zur Darstellung der gewerblichen Bauflächen, Seite 30, ist missverständlich und zu überarbeiten. Einerseits wird dargelegt, dass keine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt wird, da keine Industriebetriebe im Gemeindegebiet vorhanden sind. Gewerbliche Bauflächen dienen nicht ausschließlich der Darstellung von Industrie- sondern auch Gewerbegebieten. Vorliegend stellt die Planzeichnung eine gewerbliche Baufläche dar. Andererseits wird beschrieben, dass innerhalb der „Gewerbegebiete“, d. h. der gewerblichen Bauflächen, alle Arten von Gewerbe zulässig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan als nur vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) allenfalls eine Aussage über die allgemeinen planerischen Vorstellungen der Gemeinde trifft, er aber nicht regelt, in welcher Weise im Einzelnen gebaut werden soll. Unter Umständen ist somit die Entwicklung der Gewerbefläche für konkrete künftige Nutzungen im nächsten Schritt durch einen Bebauungsplan zu regeln.

Entsprechend der Begründung, Seite 23 werden im Flächennutzungsplan für die Gemeinde Parsteinsee aufgrund des dörflichen Charakters der beiden Ortsteile Parstein und Lüdersdorf keine Wohnbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Es sollte geprüft werden, ob zumindest in bestimmten Teilbereichen des Gemeindegebietes, in denen eindeutig fast ausschließlich Wohnnutzung vorhanden ist, Wohnbauflächen dargestellt werden.

Die großzügig abgegrenzte Baufläche entlang der Dorfstraße im Norden des Ortsteils Lüdersdorf führt durch die Anbindung der bestehenden Einzelhäuser im Außenbereich (Dorfstraße 78 und 79) zu einer Verfestigung und Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung und einer deutlichen Siedlungserweiterung. Gleiches gilt für die gemischte Baufläche entlang des Wallyshofer Weges im Ortsteil Parstein.

Die über die bestehenden Siedlungsbereiche hinausgehende großflächige Einbeziehung von Flächen führt indes nicht zwangsweise zu einer Bebaubarkeit. Hier sind im Ortsteil Lüdersdorf bspw. die Flächen beidseitig der Dorfstraße, nördlich der Kirschenallee in Richtung der dargestellten gewerblichen Baufläche, aufzuführen.

Im Ortsteil Parstein sind großflächige Siedlungserweiterungen v. a. aufgrund großer Bautiefen im Bereich westlich der Angermünder Straße sowie östlich entlang des Verbindungsweges Angermünder Straße und hinsichtlich der beabsichtigten Anbindung der Bebauung entlang des Wallyshofer Weges geplant.

Die hier beispielhaft aufgeführten Bauflächen sowie darüber hinaus weitere Siedlungszuwachsf lächen sind zudem der EEO anzurechnen (s. o.), ein Bedarf für die Ausweisung dieser Flächen ist nicht erkennbar. Soweit eine Bebaubarkeit einzelner Flächen künftig beabsichtigt und erforderlich ist, wären im nächsten Schritt

Bebauungspläne zu entwickeln. Bei der Einbeziehung dieser Flächen sind diese großzügigen Abgrenzungen im weiteren Verfahren zu prüfen und städtebaulich zu begründen.

Entsprechend Seite 32 der Begründung sind Flächen für den Gemeinbedarf lediglich auf Grundlage des Bestands in der Gemeinde Parsteinsee als Darstellungen in den FNP aufgenommen worden. Ausgenommen der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sowie den Flächen für Sport- und Spielanlagen sind in der Planzeichnung und Planzeichenerklärung die Zweckbestimmungen, so z. B. für die vorhandene Kita nicht erkennbar. Es ist auch nicht erkennbar, dass über den Bestand hinaus zusätzliche Flächen für Gemeinbedarfe hinzugekommen sind. Über den Bestand hinaus wird empfohlen, auch für den Zeitraum der nächsten 10-15 Jahre Bedarfe zu analysieren und entsprechend städtebaulich begründbare Entwicklungsmöglichkeiten im FNP auszuweisen. Hierzu können auch Bedarfe wie Kitas, Feuerwehr oder sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen zählen.

Im Flächennutzungsplan wird die Art der Nutzung für Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO sowie für Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO durch das Planzeichen SO und die Zweckbestimmung durch entsprechende Beschriftung auf der Planzeichnung festgesetzt (z. B. SO Campingplatz). Die in der Begründung in Tabelle 3 beschriebenen Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen nach §§ 10 und 11 BauNVO finden sich in Planzeichnung und Planzeichenerklärung jedoch nicht wieder und sind daher in diesen aufzunehmen. Insbesondere wird aus der Planzeichnung nicht erkennbar, welche Zweckbestimmung die gegenüber der Kirche liegende Fläche ausweist sowie die Fläche nordöstlich der Feuerwehr.

Für die Sonderbaufläche im Norden des Ortsteils Parstein ist die Flächenabgrenzung zu prüfen und u. U. zu überarbeiten. Insbesondere sind die Gründe für die Einbeziehung des Gewässers in die Sonderbaufläche unklar.

Bei dem als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Campingplatz dargestellten Bereich am Parsteinsee handelt es sich um eine Fläche mit nur eingeschränktem Bestandsschutz. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus der Notwendigkeit, die Ufer- und Schilfbereiche mittelfristig zu beräumen. In der Vergangenheit wurde für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt, um die Situation zu ordnen und den Campingplatz aus den sensiblen Uferbereichen zu verlegen. Das Bebauungsplanverfahren wurde nicht abgeschlossen. Die Fläche des Campingplatzes unterliegen den Geboten und Verboten, insbesondere dem generellen Bauverbot, nach den §§ 5 und 6 der Biosphärenreservatsverordnung. Die beabsichtigte Darstellung der Sondergebietsfläche in den sensiblen Uferbereichen widerspricht den in der Vergangenheit geführten Abstimmungen. Ein städtebauliches Konzept sowie eine Begründung der Erweiterungsflächen, auch der bereits erfolgten schleichenden Erweiterungen im Bereich der Uferzone aber auch auf der in der Vergangenheit als Ausweichfläche vorgesehenen Ackerfläche geht aus der Begründung nicht hervor. Entsprechend des Hinweises der Unteren Naturschutzbehörde ist die beabsichtigte Darstellung der Sonderbaufläche an dieser Stelle als kritisch zu betrachten. Es wird auf die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und das damit im Zusammenhang stehende erforderliche Zustimmungsverfahren durch das MLUK hingewiesen. Die Entwicklungsziele des Landschafts-

rahmenplans und des Pflege- und Entwicklungsplanes (Entwurf) sind bei der Ausweisung der Fläche als übergeordnete Planungen zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Grünflächen sind im weiteren Verfahren zu überprüfen. Insbesondere bei der dargestellten Grünfläche entlang der Angermünder Straße im Ortsteil Parstein sollte geprüft werden, ob die Darstellung der Freifläche als Landwirtschafts- oder als Grünfläche erfolgen soll. Zur Erfüllung der im Flächennutzungsplan beschriebenen Entwicklungsziele, vgl. Kap. 1.4, kann auch die Darstellung weiterer Grün- und Freiflächen ihren Beitrag leisten. Hierzu zählen auch Grünflächen besonderer Zweckbestimmung wie bspw. Parkanlagen, Spielplätze o. ä.

Entsprechend § 5 Abs. 3 und 4 BauGB sind im Flächennutzungsplan u. a. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sowie Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Sind Festsetzungen nach § 5 Abs. 4 BauGB in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Diese Inhalte sind nicht in die Planzeichnung des Vorentwurfes übernommen worden. Zum Entwurf sind zudem nähere Ausführungen der einzelnen nachrichtlich übernommenen Inhalte in die Begründung aufzunehmen. Dies gilt u. a. auch für Boden- und Baudenkmale, vgl. Hinweise Untere Denkmalschutzbehörde.

Für die Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich kommt es nicht auf die Darstellung im Flächennutzungsplan an (VGH München, Beschluss v. 17.02.2022 – 9 ZB 20.2108). Somit ergibt sich aus den Flächenausweisungen des Flächennutzungsplanes keine Abgrenzung des Innen- vom Außenbereiches gem. §§ 34 und 35 BauGB. Die Gemeinden können lediglich durch Klarstellungs-, Ergänzungs- oder Entwicklungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB den Innen- vom Außenbereich abgrenzen. Die Aussagen der Begründung (vgl. Seite 37) sind zu streichen.

Dem Flächennutzungsplan kommt als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB eine eigenständige Bedeutung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich zu. Gemäß Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 151. EL August 2023, BauGB § 35 Rn. 79-81 kommt der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ dagegen nicht ohne Weiteres eine Bedeutung für die Beurteilung von sonstigen Vorhaben zu, da diese Darstellungen in bestimmten Fallgestaltungen lediglich zum Ausdruck bringen sollen, dass insoweit die Gemeinde eine bauliche oder sonstige städtebauliche Entwicklung nicht beabsichtigt. Der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ kann aber auch die Funktion zukommen, einen bestimmten Bereich von einer Bebauung freizuhalten; gegebenenfalls gibt die Begründung zum Flächennutzungsplan näheren Aufschluss darüber. Unter diesen Voraussetzungen kann z. B. die Zulässigkeit eines Wochenendhauses wegen Widerspruchs zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans unzulässig sein (BVerwG Urt. v. 23.5.1980 – 4 C 79.77).

Sofern den Darstellungen der Flächen für die Land- oder auch der Forstwirtschaft die Funktion zukommen soll, einen bestimmten Bereich von einer Bebauung freizuhalten, so ist diese planerische Zielsetzung in der Begründung aufzuführen.

Bei den in die Planzeichnung übernommenen Darstellungen des LSG, FFH- sowie SPA-Gebietes handelt es sich nicht um Planungen, sondern um eine nachrichtliche Übernahme.

2.2 Untere Straßenbaubehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Parsteinsee befindet sich die Kreisstraße K 6014. Soweit aufgrund der entsprechenden Planung Berührungspunkte mit den Belangen der Kreisstraße entstehen, z. B. hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen an dieser aufgrund der Realisierung konkreter Bauvorhaben ist Kontakt mit der Unteren Straßenbaubehörde aufzunehmen.

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Die denkmalrechtlichen Belange sind in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan und in der Begründung nicht ausreichend berücksichtigt. Es sind für die rechtssichere Anwendung des Flächennutzungsplanes die im Plangebiet vorhandenen Boden- und Baudenkmale in der Planzeichnung darzustellen und in die Legende zu übernehmen.

2.4 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED]

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans für das Biosphärenreservat und die Zielvorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans für das Biosphärenreservat (Entwurf) sowie die Inhalte des FFH-Managementplans für das FFH-Gebiet Parsteinsee wurden im Vorentwurf bisher nicht berücksichtigt. Diese Planungen haben Auswirkungen auf die beabsichtigten Darstellungen in diesem Bereich und sind daher in der weiteren Planung zu ergänzen.

Der Campingplatz erstreckt sich auch auf Flächen der Gemarkung Serwest, die sich überwiegend im Landeseigentum befinden. Dort sind die Schutzziele des FFH-Managementplans sowie des Pflege- und Entwicklungsplans verbindlich. Die nachrichtliche Darstellung der Nutzung im Rahmen des Campingplatzes sollte als Grünfläche bzw. Badestelle dargestellt werden.

Der Vorentwurf des Landschaftsplans geht von einer umfangreichen Bestands-erhebung und -bewertung aus, ist aber bei der Konfliktbeschreibung und bei den Maßnahmen sehr allgemein.

Für die weitere Bearbeitung des Flächennutzungsplanes ist eine konkrete Darstellung der über den Bestand hinausgehenden Bauflächen und jeweils eine Beschreibung der damit erzeugten Konflikte mit den Schutzgütern des Naturschutzrechts und der Festlegung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

In der Legende der Karte „Boden“ zum Landschaftsplan existieren bei den Bodenwertzahlen zwei verschiedene Angaben: Bodenzahlen überwiegend 30-50 und verbreitet größer 50 sowie Bodenzahlen überwiegend größer 50 und verbreitet 30-50. Vermutlich ist hier kleiner 50 gemeint. Die Legende ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

In der Legende der Karte „Biotoptypen“ zum Landschaftsplan stimmen die Farben nicht mit denen in der Karte überein.

2.5 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist 

Die im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan auf Seite 51 und unter Punkt 4.7 Ver- und Entsorgung enthaltene Aussage zur Abfallentsorgung ist vollständig falsch und muss gestrichen werden. Die Firma Transhand Baustoffaufbereitung war zu keinem Zeitpunkt eine Abfallentsorgungsanlage und gilt seit 17.10.2014 als vollständig stillgelegt. Es existiert keine gültige Genehmigung für einen Anlagenbetrieb.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis Barnim bzw. der durch ihn beauftragte Dritte) hat die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen. Für die Entsorgung der anderen Abfälle kann der Abfallerzeuger frei einen zugelassenen Entsorger wählen.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschaftsverwaltung
- Untere Jagdbehörde
- Untere Fischereibehörde
- Ordnungsamt, Sachgebiet Bevölkerungsschutz
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Katasterbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Sachgebiet Landwirtschaft
- Untere Wasserbehörde
- Öffentlich-rechtliche Entsorgung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die frühzeitig Beteiligung an o.g. Planungsprozess. Die Belange des Nationalparks werden nach Stand der Planung nicht berührt bzw. sind nicht betroffen. Das LSG Nationalpark „Unteres Odertal“ (Gebietsnummer 2951-602) liegt zwar zu einem geringen Teil im Plangebiet, jedoch sieht der Planentwurf hier keine geänderte Nutzung bzw. Erschließung vor. Die Zuständigkeit für das LSG liegt auch nicht bei uns, sondern bei der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Michael Tautenhahn

**Nationalpark
Unteres Odertal**



Nationalpark Unteres Odertal – Verwaltung
Postanschrift: Park 2, 16303 Schwedt/Oder
Tel.: (03332)2677-27 | 0160-97852470
Mail: michael.tautenhahn@nlpvuo.brandenburg.de
Internet: <http://www.nationalpark-unteres-odertal.eu>



ZWA Eberswalde, Postfach 10 05 40, 15205 Eberswalde

**Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Eberswalde**
Die Verbandsvorsteherin

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstr. 70
01067 Dresden

Ihr Zeichen :
Ihre Nachricht vom : 26.01.2024

Unsere Zeichen : wag

Bearbeitet von :

Telefon :

Datum : **22. FEB. 2024**

Nur per E-Mail an [REDACTED]

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Parsteinsee – Vorentwurf
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich der erstellten Planunterlagen und den dargestellten Zielen der FNP erheben wir keine Einwände.

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch das Wasserwerk Oderberg und kann für die avisierte Entwicklung als gesichert eingeschätzt werden.

Aktuell hat der ZWA ein Fachgutachten zur Neuausweisung der Trinkwasserschutzzone für das Wasserwerk Oderberg beauftragt. Dieses Gutachten soll zum 4. Quartal 2024 vorliegen. Da uns bekannt ist, dass der Grundwasseranstrom für das Wasserwerk Oderberg aus nördlicher Richtung kommt, sind Aussagen zur besonderen Schutzwirkung (Trinkwasserschutzzone) für das Plangebiet Parsteinsee derzeit nicht auszuschließen und sollten gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess einfließen.

In beide Ortsteilen wird das in abflusslosen Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser mobil in die Kläranlage Lunow entsorgt. Diese Variante der Schmutzwasserentsorgung nutzen 80,2 % der Einwohner (Quelle : Kommunale Abwasserbeseitigung im Land Brandenburg – Lagebericht 2023).

Knapp 20 % der Einwohner reinigen ihr Schmutzwasser mittels Kleinkläranlagen vor Ort. Bei diesen Anlagen verbleibt das gereinigte Ablaufwasser unmittelbar in der Region, unterstützt das im FNP definierte Ziel des Schutzes natürlicher Ressourcen und kann durch Versickerung vor Ort

Hausanschrift: Marienstraße 7
16225 Eberswalde

Sprechzeiten
Dienstag: 9:00 - 11:30 Uhr
12:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 - 11:30 Uhr
12:30 - 16:00 Uhr

Telefon : (0 33 34) 209-0
Telefax : (0 33 34) 209 299
E-Mail : kontakt@zwa-eberswalde.de
www.zwa-eberswalde.de
Steuernummer: 065/144/02378

Bankverbindung:
Commerzbank
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE80 1704 0000 0305 6600 00

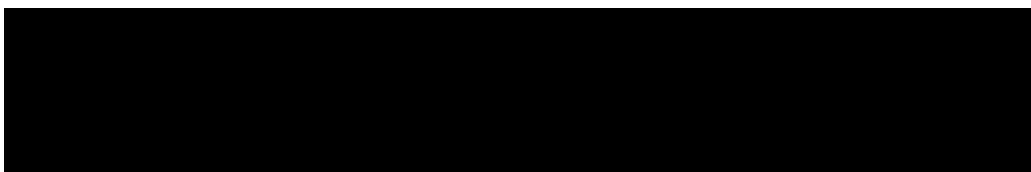
Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

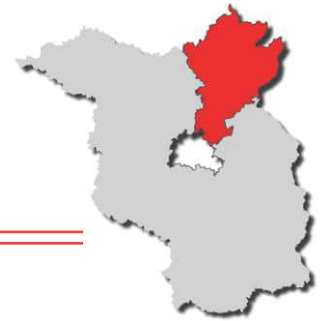
dem prognostizierten Rückgang des Grundwasserkörpers entgegenwirken.
Unter Beachtung dieser Aspekte regen wir die Überarbeitung der Aussage des „schlechtesten Anschlussgrades“ an eine zentrale Kläranlage im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Punkt 4.7 (Seite 51) an.

Die Kläranlage Lunow hat eine Kapazität von 7.000 Einwohnergleichwerten.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Wagner zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag





BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Ansprechpartner/in
Markus Kather

Durchwahl
(03334) 38787-14

Datum
29.02.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Gemeinde Parsteinsee

Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplan der Gemeinde Parsteinsee
(Vorentwurf)

Bebauungsplan

Vorhaben- und Erschließungsplan

Raumordnungsverfahren

Planfeststellungsverfahren

Verfahren nach BImSchG

sonstiges:

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

keine Bedenken

regionalplanerische Belange

beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können,
mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

sonstige Hinweise

In der Gemeinde Parsteinsee ist kein Grundfunktionaler Schwerpunkt gemäß sachlichem Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) festgelegt. Eine Wohnbauentwicklung ist jedoch gemäß Ziel 5.5 (2) des Landesentwicklungsplanes LEP HR durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1.000 Einwohner in 10 Jahren ab 2019) möglich.

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte im Zeitraum 31. Juli 2023 bis zum 2. Oktober 2023 die zweite öffentliche Auslegung.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Parsteinsee ist ein Vorranggebiet Freiraumverbund vorgesehen (FFH-Gebiet Brodowin-Odeberg sowie benachbarte Waldflächen) sowie zwei Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN „Lüdersdorf“ im südöstlichen Gemeindegebiet und VR WEN „Parstein“ im nördlichen Gemeindegebiet). Westlich angrenzend an das Gemeindegebiet ist im Bereich des Parsteinsees ein Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt. Die am nördlichen Ortsausgang von Parstein und am südlichen Ortsausgang von Lüdersdorf dargestellten Erweiterungen der Siedlungsflächen (gemischte Bauflächen) befinden sich in räumlicher Nähe zu den vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Im Zuge einer weiteren Konkretisierung der Bauflächen sollte auf eine Einhaltung des 1.000 m Abstandes geachtet werden bzw. die Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden.

Mit Rechtswirksamkeit eines Regionalplanes ist die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn die gemeindliche und die raumordnerische Ausweisung nicht übereinstimmen.

In Bezug auf die Festlegungen des Flächennutzungsplanes sollte sichergestellt werden, dass zukünftig eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen gegeben ist. Aus unserer Sicht ist, auch zur Information der Adressaten des Plans sowie aus Gründen der Transparenz, zumindest eine nachrichtliche Übernahme der Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan (Vorranggebiete Freiraumverbund, Windenergienutzung) erforderlich.

Sonstige Hinweise:

Weiterhin regen wir einige Korrekturen im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan an:

Zu 1.3.2 Landesentwicklungsplan

Mit dem Grundsatz 6.1 des LEP HR zur Freiraumentwicklung sollen den Belangen des Freiraumes sowie der landwirtschaftlichen Bodennutzung einschließlich der nachhaltigen ökologischen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden, d. h., bei Planungen und Maßnahmen ist der Grundsatz zu berücksichtigen (nicht zu beachten).

Die Gemeinde Parsteinsee liegt laut LEP HR im „Weiteren Metropolenraum“ (vgl. Z 1.1). Im südlichen Bereich der Gemeinde sind Flächen als Freiraumverbund (Z 6.2) ausgewiesen, das betrifft vorrangig das FFH-Gebiet Brodowin-Oderberg. Die Aussage, dass die Gemeinde innerhalb des Freiraumverbundes liegt, halten wir für missverständlich und regen an, dies neu zu formulieren. Mit dem Ziel 5.5 des LEP HR wird die Eigenentwicklung der Gemeinden geregelt, die keinen Schwerpunkt für Wohnsiedlungsflächenentwicklung darstellen. Für die Gemeinde Parstein ist eine Wohnsiedlungsentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Barnim | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Forstamt Barnim

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Niederlassung Dresden
[REDACTED]
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: LFB-0803-7026-32-02/24
#76008/2024
Hausruf: +49 3334 2759301
Fax: +49 3334 2759309
FoA.Barnim@lfb.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

[REDACTED]
Nur per E-mail

Eberswalde, den 28. Februar 2024

**Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Hier. Forstfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte [REDACTED]

aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es keine Einwände gegen die o.g. Planungsunterlagen. Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) werden mit der vorliegenden kommunalen Zielplanung nicht mit anderen Nutzungsarten überplant.

Im Landschaftsplan auf der S. 49 unter dem Gliederungspunkt 4.5 *Forstwirtschaft* wird jedoch ausgeführt, dass die wenigen im Plangebiet vorhandenen Waldgebiete sich zwar auf erosionsgefährdeten Standorten befinden, aber dieser Wald bis auf eine kleine Fläche im Süden, aus forstwirtschaftlicher Sicht keine besondere Bedeutung oder Schutzfunktion besitzt.

Diese pauschal, negative Aussage ist fachlich nicht korrekt. Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist jede Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen des wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten und ordnungsgemäß, nachhaltig zu bewirtschaften. Jeder Wald erfüllt daher nach seinen örtlichen Verhältnissen in größerem oder geringerem Maß Schutzfunktionen für die Umwelt und steht damit gemäß § 1 LWaldG unter Schutz.

Zudem führen Sie aus, dass sich die Waldgebiete auf erosionsgefährdeten Standorten befinden. Auf derartigen Waldstandorten mit einer hohen Gefährdung für Wasser- oder Winderosion sowie Bodenbewegung bietet der Wald den höchsten

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 2759305

Fax

(0331) 275484153

physikalischen Bodenschutz. Neben dem Eigenschutz des Standortes ist hier besonders der Schutz benachbarter Flächen (Gewässer, Verkehrswege Ackerflächen) vor z.B. Bodenverwehungen von Bedeutung.

Der o.g. Satz sollte in den Planungsunterlagen korrigiert oder in Gänze entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 28. Februar 2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
- Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg / Anleitung, Stand: 1. Januar 2018



LBGR | Postfach 10 09 33 | 0 3 0 0 9 Cottbus

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Bearb.: [REDACTED]
AZ: 74.21.51-15-446
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 23. Juni 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Flächennutzungsplan Gemeinde Parsteinsee

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 5. Juni 2025 - Ambrosius

Anhörungsfrist: 4. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit
<https://geo.brandenburg.de/> (siehe Übersichtskarte in der Anlage).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Planfeststellung Energieleitung

Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine direkte Zuständigkeit.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Parsteinsee kreuzt bzw. überschneidet sich unter anderem mit der Ferngasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH (siehe Übersichtskarte in der Anlage).

Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 27.-1-1-32 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung – Abschnitt Brandenburg Nord (OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG im Bereich des Vorhabens.

Weiterhin kreuzt eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung der E.DIS Netz GmbH den Bereich des Vorhabens. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen

Bei dem Vorhaben ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.).

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

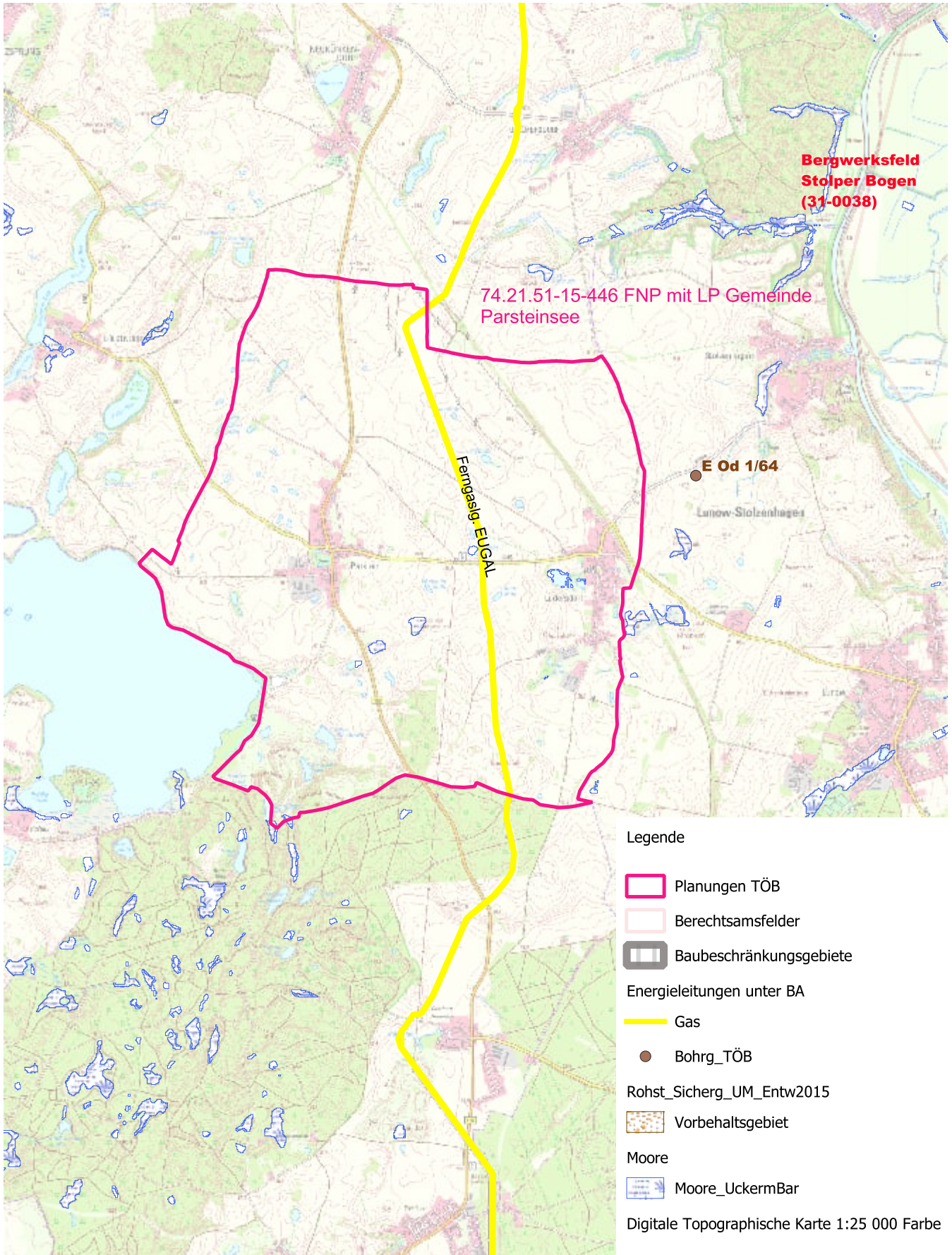
Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. 

Anlage: Übersichtskarte LBGR



Maßstab: 1:50.000

Stand: Juni 2025

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
[REDACTED]
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: LfU-TOEB-
3700/53+4#495449/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 04.07.2025

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 05.06.2025
- Begründung, 17.03.2025
- Umweltbericht, 17.03.2025
- Planzeichnung, 17.03.2025
- Detailplan, 17.03.2025
- Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan, 17.03.2025
- Altlastenplan, 17.03.2025
- Siedlungsflächenplan, 17.03.2025
- Photovoltaik-Potentialflächenplan, 17.03.2025
- Schutzgebiete, 17.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

████████████████████

Dieses Dokument wurde am 04.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	 T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Sachverhalt Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen erfolgten im Rahmen der	

vorangegangenen frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf in der Stellungnahme vom 05.03.2024. In dieser Stellungnahme erfolgten Äußerungen zu den Darstellungen, den Standorten genehmigungsbedürftiger Anlagen, den Auswirkungen schwerer Unfälle und zur Windenergienutzung.

Der vorliegende Planentwurf (Fassung 17.03.2025) beinhaltet aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die relevante Änderung der neu die Darstellungen aufgenommenen Wohnbauflächen. Hierzu ergeht die nachfolgende Stellungnahme.

2. Stellungnahme

2.1 Rechtliche Grundlagen

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Störfall-Verordnung-12. BImSchV², der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)³, der 18. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärmschutzverordnung)⁴, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁵ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

² Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

³ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

⁴ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom

Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionsschutz

Darstellung Wohnbauflächen

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Darstellung der Wohnbauflächen in Parstein sowie in Lüdersdorf Bedenken.

Insbesondere in Parstein und in Lüdersdorf (nördlicher Bereich) kann im Nachtzeitraum auf Grund der bestehenden Situation (Vorbelastung Geräuschimmissionen durch die Windenergieanlagen) den Erwartungen zum Schutzanspruch einer Wohnbaufläche im Sinne der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ mit Beurteilungspegeln > 40 dB(A) nicht entsprochen werden.

Die tatsächliche Nutzung in den Ortslagen ist geprägt durch die Standorte der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen sowie weiterer nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen wie z.B. der Reiterhof in Parstein und der landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen auf dem Grundstück Gemarkung Lüdersdorf, Flur 002, Flurstück 45.

Die Darstellung der Wohnbauflächen ist auch nicht plausibel zu den Ausführungen Begründung S. 24 zur Ortslage Parstein zum dörflichen typischen Ortscharakter und zur Ortslage Lüdersdorf zur Prägung durch landwirtschaftliche Nutzungen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, in einer Bestandsaufnahme die vorhandene bauliche Nutzung in den Ortslagen darzulegen.

Weiterhin sind die Auswirkungen der Darstellung der Wohnbauflächen mit dem höheren Schutzanspruch auf die vorhandenen emittierenden Nutzungen darzulegen. Der Bestandsschutz der vorhandenen emittierenden Nutzungen und auch die Entwicklung dieser Standorte ist hierbei einzustellen.

Darstellung Sonderbauflächen (Pkt. 3.6 S. 78ff)

Tierhaltung

Ziel der Darstellung ist langfristig auch Nutzungen zu ermöglichen, die über die Privilegierung der Landwirtschaft hinausgehen.

Die Darstellung der Wohnbauflächen kann zum Konflikt zu den Zielen der dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Tierhaltung führen.

Begründung Pkt. 2.8 –Immissionsschutz S. 55 ff

In diesem Punkt der Begründung wurden Äußerungen aus der Stellungnahme des Landeamtes für Umwelt vom 05.03.2024 aufgenommen. Die Äußerungen stehen jedoch im Zusammenhang mit den Unterlagen des Vorentwurfes Stand 2023. Relevant hierbei sind die Darstellungen der Bauflächen als mischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung.

Eine Darstellung von Wohnbauflächen war nicht Teil des Vorentwurfes.

Mit der Darstellung der Wohnbauflächen ist die höhere Erwartung zum Schutzanspruch in den Umweltbericht einzustellen und in die Begründung aufzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen Grundlage der Bewertung schädlicher Umwelteinwirkungen sind und sich hieraus Anforderungen an Betriebe und Anlagen ergeben.

In die Ausführungen zur Planung der Wohnbauflächen S. 61 ff ist aufzunehmen, ob sich aus den höheren Erwartungen zum Schutzanspruch ein Konflikt zu vorhandenen emittierenden Anlagen im Umfeld ergibt und eine schutzbedürftige Nutzungen heranrückt, die das zu berücksichtigende Schutzniveau negativ verändert.

Hinweis

Der 44. BImSchV (Umweltbericht Tab. 1; S. 15) Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801) unterliegen genehmigungsbedürftige und Feuerungsanlagen. Zur Luftqualität und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen verweise ich auf die 39. BImSchV⁹ und die TA Luft-2021

Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Darstellung der Wohnbauflächen in Parstein sowie in Lüdersdorf Bedenken.

Mit der Darstellung der Wohnbauflächen ist die höhere Erwartung zum Schutzanspruch in den Umweltbericht einzustellen und in die Begründung aufzunehmen.

In die Ausführungen zur Planung der Wohnbauflächen S. 61 ff ist aufzunehmen, ob sich aus den höheren Erwartungen zum Schutzanspruch ein Konflikt zu vorhandenen emittierenden Anlagen im Umfeld ergibt und eine schutzbedürftige Nutzungen heranrückt, die das zu berücksichtigende Schutzniveau negativ verändert.

In einer detaillierten Bestandserfassung sollte die tatsächliche bauliche Nutzung in den Ortslagen ermittelt und beschrieben werden. Die derzeitigen Ausführungen hierzu sind nicht eindeutig und nicht nachvollziehbar.

3. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 03.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁹ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	N6
Telefon:	03331/3654-32
E-Mail:	██

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
<p>a) Einwendung</p> <p>Aufgrund von Zeitmangel wird nur zu Darstellungen des Flächennutzungsplan Gemeinde Parsteinsee in der Fassung vom 17.03.2025 am Parsteinsee Stellung genommen.</p> <p>Dazu wird noch einmal konstatiert, dass sich der Campingplatz am Parsteinsee seit Jahren in einem naturschutzfachlich hoch wertvollen Landschaftsraum entlang des Seeufers, auf einer Länge von ca. 1,8 km im 50-Meter-Uferschutzbereich befindet. Teilweise liegen die Standplätze direkt in geschützten Biotopen und teilweise in Natura-2000-Flächen. Der Landschaftsrahmenplan legt für diesen Bereich folgende Schutz- und Entwicklungsziele fest:</p> <p>Rückverlagerung von Campingplätzen aus der Uferzone (betrifft den südlichen Teil des Campingplatzes. Dazu steht im LRP, Planungsband: <i>„Campingplätze an Seen müssen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Uferbereiche möglichst wenig überformt und nutzungsbedingte Beeinträchtigungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt vermieden werden. Neben den Badestränden und bestehenden genehmigten Steganlagen sind alle weiteren Einrichtungen aus den Uferzonen herauszuhalten. Stellplätze...müssen aus dem direkten Uferbereich in weiter entfernte Bereiche zurückverlagert werden. Vorrangig verlagert werden sollten Stellplätze am Parsteiner See (Campingplatz Parstein).“</i></p> <p>Der Rest des Campingplatzes sollte im Bestand umweltverträglich gestaltet und genutzt werden. (Karte 10, Entwicklungskonzept II und Planungsband Seite 256 ff.) Freihalten von Seeufern und Hangkanten von Bebauung (Planungsband Seite 253).</p>

Bereits seit vielen Jahren wird um die Verlagerung des Campingplatzes aus den sensiblen Uferbereichen gerungen.

Um die Entwicklungsziele des LRP zu erreichen, ist die Nutzung des Campingplatzes auf den genehmigten bzw. bestandsgeschützten Bestand zurückzunehmen und der südliche Teil nicht als Campingplatz darzustellen, sowie die Verlagerungsflächen für den zu verlagernden Bestand ohne Erweiterung auf den ehemaligen Ackerflächen nördlich des Parkplatzes und des Sanitärgebäudes, in der Biotoptypenkartierung als 0504 kartiert, darzustellen.

Aktuell wird über die Gemarkungsgrenze hinaus in Richtung See die Fläche als Campingplatz genutzt. Da diese Flächen nicht mehr in der Gemarkung der Gemeinde Parstein liegen, jedoch für die Nutzung als Campingplatz (Stellflächen, Badewiese, Steganlagen etc.) erforderlich sind und aktuell auch genutzt werden, sollte zumindest nachrichtlich die derzeitige und geplante Nutzung der seezugewandten Flächen im Bereich des Campingplatzes außerhalb der Gemarkung Parstein dargestellt werden.

In der Begründung zum FNP wird zum Campingplatz Parsteinsee u.a. ausgeführt:

„Aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Entwicklung oder der dauerhafte Erhalt der Stellflächen für Dauercamper entlang der Uferbereiche und innerhalb der sensiblen naturschutzrechtlichen Gebiete nicht möglich. Daher werden diese in der Planzeichnung als Grünflächen dargestellt. Abgehende Stellflächen innerhalb dieser Bereiche werden nicht neu vergeben. Stattdessen wird beabsichtigt, den Campingplatz um die Bestandsgebäude sowie den östlich angrenzenden Hang zu konzentrieren. Laut FFH-Managementplan liegen diese Flächen in der Zone für naturverträgliche Erholungsnutzung (40), und können somit ganzjährig touristisch genutzt werden. Bei der weiteren Nutzung des Campingplatzes sollte ein Mindestabstand von 50 Metern zur Röhrichzone auf dem Wasser eingehalten werden, um störungsfreie Rückzugsräume für Fischotter sowie Brut- und Rastvögel zu gewährleisten. Eine Ausnahme bildet die Badestelle. Zur Vermeidung von Uferbeeinträchtigungen durch Boote sollen Sammelsteganlagen ((42), Abb. 41) genutzt werden. Diese Steganlagen sind in dafür geeigneten Uferbereichen zu errichten, die keine sensiblen Arten beherbergen (ebd.). Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Prozesses zur Einigung auf konkrete zukünftige Flächenzuschneitte für den Campingplatz sowie allgemein der Weiterführung dieser Nutzung, wird im vorliegenden Flächennutzungsplan für den Bereich des Campingplatzes eine weiße Fläche in der Planzeichnung dargestellt. Die Bodennutzung für dieses Areal ist zeitnah zu konkretisieren.“

Dass der Campingplatz als weiße Fläche dargestellt wird, ist nur zum Teil richtig. Auch die außerhalb der Gemarkung liegenden Flächen und die geplanten Grünflächen zählen zum derzeit genutzten Campingplatz.

Der Campingplatz ist auf der gesamten Fläche (auch außerhalb des FNP-bereichs bis an das Seeufer) von der Gemeinde Parsteinsee an einen Bewirtschafter verpachtet.

Zur Erreichung der Schutz- und Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplans des Biosphärenreservates sowie der Natura-2000-gebiete wäre eine Gesamtbetrachtung der Flächen, die zukünftig als Campingplatz genutzt werden sollen, erforderlich. Auf der Ebene des FNP erscheint das nicht möglich.

Derzeit sind Bereiche außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Parsteinsee sowie der Hauptbereich des Campingplatzes mit Badestelle etc. nicht beplant, eine Verlagerung von Stellflächen aus naturschutzfachlich sensiblen Bereichen auf die Ackerflächen nicht näher definiert und partiell Grünflächen eingezeichnet, die weiter zum Campingplatz gehören sollen.

In der Begründung heißt es: „Die beiden „Arme“ des „Naturcampingplatzes Parsteiner-See“ werden ebenfalls als Grünflächen dargestellt, um die Nutzung an den geschützten Uferflächen des Sees auf den Bestand zu reduzieren“

Die Grünflächen liegen zum Teil hinter den am Ufer befindlichen Stellflächen, die sich außerhalb der Gemarkung Parsteinsee befinden und sollen weiterhin als Stellflächen für Camping genutzt werden.

De facto soll der gesamte Bereich weiter als Campingplatz genutzt werden, zuzüglich der Ackerfläche, die als weiße Fläche derzeit unbeplant ist. Das entspricht einer Erweiterung des Campingplatzes.

Weiter steht in der Begründung: „Die Planung berücksichtigt die festgesetzten Schutzziele, sodass die Siedlungsentwicklung konfliktfrei mit den Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes erfolgen kann“.

Dieser Einschätzung, die sich auch im Umweltbericht wiederfindet, kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung des Campingplatzes am Parsteinsee im vorliegenden FNP-Entwurf vom 17.03.2025 widerspricht nach wie vor den Schutzzielen des Biosphärenreservates. Die bestehenden Konflikte sind mit der Planung nicht aufgelöst worden.

Da sich der vorliegende FNP-Entwurf gegenüber dem ersten FNP-Entwurf geändert hat, wird eine nochmalige Beteiligung des MLEUV bezüglich des Zustimmungsverfahrens empfohlen.

b) Rechtsgrundlage

BNatSchG, BbgNatSchAG, NatSGSchorfhV

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Nochmalige Beteiligung des MLEUV im Rahmen des Zustimmungsverfahrens

2. Fachliche Stellungnahme



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 30.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Parsteinsee
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	J. [REDACTED] W 13 (0335) 60676-5405 [REDACTED]

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3	

betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 05.03.2024 (LFU-TOEB-3700/53+4#80435/2024, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde insbesondere auf den Parsteiner See, als ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer hingewiesen, welches sich unmittelbar an das Plangebiet anschließt. Zudem wurde das Nährstoffreduzierungskonzept des Parsteiner Sees erwähnt und diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Ausweisung von Pufferstreifen erörtert.

Diese Hinweise haben entsprechend Berücksichtigung gefunden. Daher gibt es zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Ergänzungen.



Dieses Dokument wurde am 30.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der
Gemeinde Parsteinsee
Entwurf in der Fassung vom 17. März 2025
Anschreiben vom 05. Juni 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren
Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

I fachbehördliche Stellungnahme

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht
überwunden werden können (Einwendung,
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung, Höhere Verwaltungsbehörde

Ansprechpartner ist [REDACTED], Tel. 03334 214-1882

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam
und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung
der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde
insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

Der Landrat

Bauordnungs- und
Planungsamt
Planung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in [REDACTED]
Raum R.102.1
Telefon 03334 214 1882
Telefax 03334 214 2882
bauleitplanung@kvbarnim.de

25. Juli 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
02011-2025-07

Besucheradresse
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sofern durch die vorliegende Planung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, soll gemäß § 1a BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartner ist [REDACTED], Tel. 03334 214-1882

Der Flächennutzungsplan trifft als nur vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) allenfalls eine Aussage über die allgemeinen planerischen Vorstellungen der Gemeinde, regelt aber nicht, in welcher Weise im Einzelnen gebaut werden soll. Dementsprechend ist der Flächennutzungsplan nicht geeignet, baurechtliche Qualitäten einzelner Flächen zu bestimmen. So sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht geeignet, die einem Vorhaben entgegenstehenden materiellen öffentlichen Belange auszuräumen.

Die geplanten Siedlungszuwachsf lächen sind somit zur Schaffung von Baurechten im Weiteren mittels Ergänzungs- oder Erweiterungssatzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB oder Bebauungsplänen zu entwickeln.

Weder das Bundes- noch das Landesrecht schreiben vor, dass z. B. das Datum des Aufstellungsbeschlusses, seine Bekanntmachung, die Einleitung und Dauer dereteiligungsverfahren oder die Daten sämtlicher öffentlicher Auslegungen auf der Planurkunde vermerkt werden müssen. Zwingend erforderlich sind lediglich die folgenden Angaben:

- der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
- und dem Datum der Ausfertigung,
- ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und ggf. der Genehmigung),

Weitere Verfahrensdaten sind auf der Planurkunde nicht erforderlich. Sie können sogar zu Irritationen führen, weil sie vorgeben, dass genau dieser Plan Gegenstand der aufgeführten Beteiligungsverfahren war, was in aller Regel jedoch nicht der Fall sein dürfte. Die Beschreibung des Aufstellungsverfahrens mit allen Daten sollte vielmehr in der Begründung des Bebauungsplans erfolgen. Darin sollte dann auch die Entwicklung der Planinhalte im Verlauf des Verfahrens in einer einfach nachvollziehbaren Form dargestellt und damit auch die Abwägung transparent gemacht werden.

Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass sämtliche Verfahrensschritte und die ggf. dazugehörigen Beschlüsse mit ihren Daten in der Verfahrensakte zum Bebauungsplan dokumentiert werden müssen.

Da Pläne häufig in digitaler Form genutzt werden, ist es sinnvoll auf der Planzeichnung zusätzlich zu der numerischen Angabe des Maßstabs eine Maßstabsleiste zu ergänzen.

Die Planzeichenerklärung ist auf Vollständigkeit zu prüfen.

So findet sich bspw. im Ortsteil Lüdersdorf im Bereich der ID Fläche 08 sowie südlich davon eine Flächenumgrenzung mit einer schwarzen Randlinie i. V. m. Kreuzen, die nicht in der Planzeichenerklärung aufgeführt ist.

Auch fehlt die im Bereich Lüdersdorf befindliche Zweckbestimmung der Grünfläche östlich der Dorfstraße (gegenüber der Kirche) in der Planzeichenerklärung.

Die Planzeichnung stellt unter den sonstigen Planzeichen „Flächen für Siedlungserweiterungen mit ID“ dar. Bei einem Teil dieser Flächen handelt es sich gemäß der Begründung um Baulücken bzw. Potenziale der Innenentwicklung. Somit stellen nicht alle dieser Flächen eine Siedlungserweiterung dar. Zudem sind andere Flächen, die u. U. eine Siedlungserweiterung bzw. Arrondierung darstellen könnten, als bestehende Bauflächen dargestellt.

Die gesonderte Darstellung der Flächen für Siedlungserweiterungen kann im Rahmen der Beteiligungen hilfreich sein, diese zu identifizieren. Aufgrund des länger angelegten Zeithorizontes eines FNP (ca. 10 bis 15 Jahre) ist jedoch zu erwarten, dass derzeit geplante Flächen künftig weiterentwickelt werden und somit in Zukunft keine Planung, sondern einen Bestand darstellen können. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob die Unterscheidung der Bauflächen in Planung und Bestand innerhalb der Planzeichnung sinnvoll und erforderlich ist. Unter Umständen sollte diese Unterscheidung spätestens für die Satzungsfassung aus der Planzeichnung des FNP entnommen werden und daher lediglich als Arbeitsgrundlage im Aufstellungsverfahren dienen. Insbesondere hinsichtlich der Anwendung des FNP entfaltet die Unterscheidung bezüglich der Beurteilung einzelner Vorhaben zudem keine Wirkung.

Entsprechend § 5 Abs. 3 und 4 BauGB sind im Flächennutzungsplan u. a. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sowie Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt, nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Sind Festsetzungen nach § 5 Abs. 4 BauGB in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, dass bspw. Altlastenstandorte oder Baudenkmäler im Gemeindegebiet nachrichtlich übernommen wurden.

Hinsichtlich der Darstellung der Bodendenkmäler sollte geprüft werden, ob diese als nachrichtliche Übernahmen aufzunehmen oder tatsächlich als Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) darzustellen sind. Sofern diese tatsächlich als Darstellung, nicht als nachrichtliche Übernahme aufgenommen werden, ist dies näher zu begründen.

In der Planzeichnung dargestellt werden zudem Sonderbauflächen Windenergienutzung entsprechend dem Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem Integrierten Regionalplan gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Da zu den Vorranggebieten in der Begründung keine Aussagen getroffen wurden, handelt es sich nicht um Darstellungen

des Flächennutzungsplanes. Hier sollte geprüft werden, ob diese Flächen entweder als Sondergebietsflächen als Teil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder als Vorranggebiete im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme aus dem Regionalplan in den FNP aufzunehmen sind. Sofern beabsichtigt wird, diese Flächen als Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufzunehmen, sind ist dies zu begründen. Andernfalls wäre die Planzeichenerklärung anzupassen.

Gemäß Seite 41 der Begründung ergibt sich mit einer Einwohnerzahl von 554 zum amtlichen Stichtag 31.12.2018 für die Gemeinde Parsteinsee eine Eigenentwicklungsoption (EEO) von 0,55 ha für einen Zeitraum von 10 Jahren (Z 5.5 Absatz 2 LEP HR). Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Möglichkeit besteht, durch einen ggf. längeren Zeithorizont eines Flächennutzungsplans Wohnsiedlungsflächen in einem Umfang darzustellen, die die Vorgaben des LEP HR überschreiten. Der Zielrahmen des LEP HR ist maßgeblich. Eine mögliche längerfristige Planung kann evtl. in einer Erläuterungskarte abgebildet werden

Die Hochrechnung der zulässigen EEO auf 0,8 aufgrund eines Zeithorizont des FNPs von insg. 15 Jahren ist somit nicht korrekt. Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung hingewiesen.

Es sollte somit nochmals geprüft werden, welche der zusätzlichen Bauflächen tatsächlich auf die EEO angerechnet werden müssen. Ein Überschreiten der EEO ist unzulässig und würde dazu führen, dass die Ziele der Raumordnung durch die vorliegende Bauleitplanung nicht eingehalten wären.

Im Bereich des Campingplatzes am Parsteinsee wurde nunmehr eine weiße Fläche in der Planzeichnung dargestellt. Diesbezüglich wird auf einen Widerspruch in der Begründung hingewiesen, gemäß dem in Tabelle 10 weiterhin eine Sonderbaufläche nach § 10 Abs. 5 BauNVO gelistet wird.

Sowohl im OT Lüdersdorf als auch im OT Parstein wurde je eine Betriebsfläche als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft dargestellt. Gemäß Begründung soll diese eine Flexibilität für potenzielle Mischnutzungen und über die Privilegierung nach § 35 BauGB hinausgehende Nutzungen schaffen.

Hierbei handelt es sich um eine widersprüchliche Angabe. Die Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ kann u. U. die in der Begründung implizierten Nutzungen ausschließen (vgl. Begriff Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB). So fallen bspw. gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht unter den Begriff Landwirtschaft.

Entsprechend der Planzeichenerklärung des Flächennutzungsplanes sollen Bodenschutzwaldflächen dargestellt werden. Gemäß der Begründung befinden sich im südlichen Gemeindegebiet Waldflächen, die auf erosionsgefährdetem Boden liegen.

Aus der Begründung geht nicht hervor, ob es sich bei diesen erosionsgefährdeten Flächen um die s. g. Bodenschutzwaldflächen handelt.

Die Funktion dieser Bodenschutzwaldflächen ist in der Begründung näher auszuführen.

Sofern dieser Darstellung eine besondere Funktion zukommen soll, so bspw. einen bestimmten Bereich von Bebauung freizuhalten, ist diese planerische Zielsetzung in der Begründung aufzuführen.

2.2 Ordnungsamt, Sachgebiet Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist [REDACTED] Tel. 03334 214-1094

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Bei der Ausweisung neuer Bauflächen muss die Löschwasserversorgung daher mit bedacht werden. Aufgrund der genauen Festlegungen in den daraus resultierenden Bebauungsplänen ergeben sich die zukünftigen Löschwasserbedarfe in den Gebieten.

2.3 Untere Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED] Tel. 03334 214-1412
Aktenzeichen Fachbehörde: 2025U00121

Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist.

Für neu geschaffene oder wesentlich geänderte Straßenverkehrsanlagen, die mit amtlichen Verkehrszeichen zu versehen sind, sind die entsprechenden Verkehrszeichenpläne durch den jeweiligen Vorhabenträger bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zur Anordnung per E-Mail an verkehrslenkung@kvbarnim.de einzureichen. Den Verkehrszeichenplänen ist ein begründeter Antrag zur Maßnahme beizufügen.

Sofern durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen in Form von Arbeitsstellen an Straßen betroffen sein sollten, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) unter Vorlage des jeweiligen Verkehrszeichen- oder Regelplans einzureichen. Die Hinweise aus den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind hier einzuhalten. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Wochen zu rechnen. Der Antrag ist an svb@kvbarnim.de zu richten.

2.4 Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung Sachgebiet ÖPNV und Radverkehr

Ansprechpartner ist H [REDACTED] Tel. 03334 214-1831

ÖPNV

Es ist zu begrüßen, den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) weiterhin in die Planung einzubeziehen. Es muss eine nachhaltige Einbindung des üÖPNV stattfinden, um den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu reduzieren und die Attraktivität des üÖPNV zu erhöhen. Dazu muss der ÖPNV im Umweltverbund wirken können und einer nutzerfreundlichen Planung unterliegen. Bei der weiteren Planung ist auf absehbar konkrete Faktoren (erweiterte Wohnbebauung, Schulbebauung etc.) einer steigenden üÖPNV-Nachfrage aufmerksam zu machen, um gemäß § 2 Abs. 2, 8

ÖPNVG Bbg eine ausreichende und nachfragegerechte Bedienung sicherstellen zu können. In der ganzheitlichen Planung ist dem Stellenwert des üÖPNV Rechnung zu tragen. Die Sicherung der Wege zu und von den Haltestellen ist Grundlage einer regulären ÖPNV Nutzung.

Es wird um die Beteiligung des Aufgabenträgers, zur Wahrung seiner Pflichten nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG Bbg, und des Verkehrsunternehmens (BBG) gebeten.

Radverkehr

Die hohe Anzahl an Radwanderwegen durch das Gebiet der Gemeinde Parsteinsee gibt Anlass, die Priorität des Radverkehrs und seine ganzheitliche Einbeziehung in die Planung weiterzuführen. Die Sicherstellung einer zusammenhängenden Radinfrastruktur ist ausschlaggebend für die Sicherheit und Aufwertung des Radverkehrs.

Um eine weitere Beteiligung des Aufgabenträgers wird gebeten.

2.5 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED], Tel. 03334 214-1385
Aktenzeichen Fachbehörde: 90410-25-90

Die denkmalrechtlichen Belange sind im Flächennutzungsplan und in der Begründung nicht ausreichend berücksichtigt:

In der Planzeichnung fehlt die Kennzeichnung der Baudenkmäler.

Folgende Bodendenkmale in Bearbeitung sind noch nicht in der Begründung und im Plan verzeichnet:

- BD in Bearbeitung ID 40927 „Ofen-, Ur- und Frühgeschichte, Siedlung Urgeschichte“
- BD in Bearbeitung ID 40813 „Siedlung Urgeschichte“
- BD in Bearbeitung ID 40814 „Siedlung Urgeschichte“.

Zur rechtssicheren Anwendung des Flächennutzungsplanes sind die im Plangebiet vorhandenen Boden- und Baudenkmale in der Planzeichnung darzustellen und in die Legende zu übernehmen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass Sie den Umfang der genannten Bodendenkmäler in Bearbeitung beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalschutz und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) anfordern können.

2.6 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist [REDACTED], Tel. 03334 214-1531
Aktenzeichen Fachbehörde:

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Barnim aus dem Jahr 1997 wurde offenbar nicht berücksichtigt. Dies sollte ergänzt werden. Dort sind die kleingewässerreichen Flächen innerhalb der Ackerlandschaft in der Karte Entwicklungskonzept II mit folgenden Zielaussagen belegt:

- Sicherung und Entwicklung von Kleingewässern (Nutzungsaufgabe bzw. Extensivierung im Einzugsbereich, Anlage von Randstreifen, Vertragsnaturschutz)

Ein Kartenausschnitt sowie die zugehörige Legende liegen der Anlage dieser Stellungnahme bei. Der Landschaftsrahmenplan liegt im Gesamten nur analog vor.

Der Campingplatz erstreckt sich auch auf Flächen auf der Gemarkung Serwest, die sich überwiegend im Landeseigentum befinden. Dort sind die Schutzziele des FFH-Managementplans sowie des Pflege- und Entwicklungsplans verbindlich. Auf den Flächen im Bereich der Gemarkung Parstein, die sich nicht in Landes- sondern teilweise Privateigentum bzw. im Eigentum der Gemeinde befinden, sind die Ziele dieser Pläne jedoch ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Ausweisung des im FFH-Gebiet liegenden nördlichen Teils des Campingplatzes als Grünfläche reicht nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht aus, um die naturschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie zum Schutz des Parsteinsees einzuhalten. Die Fläche sollte stattdessen als Fläche für Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege mit der konkreten Festlegung zum Rückbau der baulichen Anlagen und der Flächenversiegelung sowie der Abgrabungen am Hang und der baulichen Anlagen am Gewässer ausgewiesen werden.

Die Badestelle mit dem Bereich der Rezeption und den PKW-Stellplätzen am Parteinsee wurde im FNP ohne Darstellung zur geplanten Flächennutzung (Weißfläche) dargestellt. An dieser Stelle sollte eine Nutzungsart ergänzt werden.

Bei den Themenkarten zum Landschaftsplan stimmen bei einzelnen Karten die Farben in der Legende nicht mit der Farbe der Darstellung in den Karten überein.

In der Planzeichnung des FNP fehlt in der Legende die Darstellung der Altlastenflächen.

2.7 Umweltamt, Sachgebiet Landwirtschaft

Ansprechpartnerin ist [REDACTED], Tel. 03334 214-1525

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Ausführungen zur landwirtschaftlichen Nutzung und zu den geplanten Maßnahmen unter Kap. 6.6.01 bis 03 der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde Parsteinsee ist durch die Landwirtschaft geprägt. In dem Gebiet wirtschaften mindestens vier größere landwirtschaftliche Betriebe und relativ viele kleine bis mittlere Unternehmen, teilweise bereits ökologisch. Diese Betriebe sind fast

ausschließlich tierhaltende Gemischtbetrieb (Schweine-, Rinder-, Geflügel-, Schaf-, Ziegenhaltung). Die Betriebe bauen für Ihre Tiere auf den Flächen Futter an. Nicht nur in Form von Heu bzw. Silage aus Gras oder anderen Futterpflanzen, sondern vor allem aus Getreide, Mais und Lupinen oder Soja. Des Weiteren benötigen sie das Stroh des Getreides als Einstreu für die Ställe.

Auf Grund der gesetzlichen Regelungen (Düngeverordnung, Regelungen zur Konditionalität mit den verschiedenen GLÖZ-Standards) unterliegen die Landwirte bereits strengen Regeln zur Bewirtschaftung ihrer Flächen. GLÖZ steht für „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“ und umfasst die folgenden Regeln, an die sich alle Landwirte halten müssen, unabhängig davon ob sie Fördermittel erhalten oder nicht.

- 1) Erhaltung von Dauergrünland
- 2) Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren
- 3) Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- 4) Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- 5) Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
- 6) Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensiblen Zeiten

Neben diesen Standards, die eingehalten werden müssen, gibt es noch zusätzliche freiwillige Förderprogramme, welche die Landwirte auswählen können. Dazu gehört u. a. der ökologische Landbau oder der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Sollten diese freiwilligen Maßnahmen durch einen FNP verpflichtend vorgeschrieben werden, können die Betriebe nicht mehr an den „freiwilligen“ Programmen des Landes teilnehmen und hohe Ertragseinbußen können die Folge sein.

Zudem ist auch immer die betriebswirtschaftliche Situation zu berücksichtigen. Die Erträge aus dem ökologischen Landbau sind um ca. 50 % geringer als aus dem konventionellen Anbau. Der Umstieg ist sehr teuer und langwierig und die Preise von ökologisch produzierten Produkten sind aktuell nicht sehr viel höher als die konventionell produzierten Produkte. Letztendlich kalkulieren die Betriebe danach, wie sie ihre Tiere mit Futter versorgen können.

Die Auflagen aus der Düngeverordnung zum Einsatz von Dünger auf den Flächen ist bereits sehr strikt und um den Zustand der Böden zu erhalten, sollte auf keinen Fall noch weniger gedüngt werden. Die Landwirte errechnen anhand von Bodenproben, Ertragsschätzungen und dem Entzug aus den Vorjahren genau, wieviel die Kulturen benötigen. Weniger würde einen Entzug an Nährstoffen und eine weitere Verarmung der Böden bedeuten. Tierhaltende Betriebe düngen vorwiegend organisch mit dem Mist ihrer Tiere. Es gilt also diese Betriebe zu unterstützen und in der Region zu halten und nicht ihnen noch mehr Auflagen zu machen.

Pflanzenschutzmittel sind sehr teuer und kein Landwirt kann es sich leisten, entweder zu viel oder nicht das richtige Mittel auf seinen Flächen zu versprühen. Mit moderner Technik ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sehr präzise und lokal.

Zusammenfassend sind die beschriebenen Maßnahmen somit obsolet, da diese bereits durchgeführt werden.

Die Betriebe wirtschaften bereits nachhaltig, standortangepasst und extensiv (wo es möglich ist, z. B. im Grünland). Weiterhin ist darauf zu achten, welche Maßnahmen zukünftig verpflichtend festgesetzt werden, da es dadurch zu einem Ausschluss an freiwilligen Fördermitteln kommen kann. Dies kann Förderprogramme wie den ökologischen Landbau, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel betreffen.

Um Erosion auf den großen Schlägen zu vermeiden, die Biodiversität zu fördern und Landschaftsbild aufzuwerten, ist die Anlage von Hecken und Saumstrukturen zu empfehlen.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschaftsverwaltung
- Sachgebiet Schulverwaltung/Schulentwicklungsplanung
- Untere Straßenbaubehörde
- Untere Jagdbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Katasterbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Öffentlich-rechtliche Entsorgung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sachbearbeiterin Bauleitplanung/Höhere Verwaltungsbehörde



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

- nur per Mail -

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Archäologie

OT Wünsdorf, Wunsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Barnim, Potsdam-Mittelmark
Bearbeiterin: [REDACTED]
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 90
Telefax: 03 37 02 / 211 1500

Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 3. Juli 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen: MK2025:BAR07/01

Fachliche Stellungnahme: Flächennutzungsplan Parsteinsee

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologie, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung.

1. Einwendungen und Rechtsgrundlage

Im Geltungsbereich des Flächenplanes befinden sich Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG. Die Auflistung sowie die Karte sind beigefügt. Da in Folge von Maßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen herbeigeführt werden, Bodendenkmale jedoch grundsätzlich zu schützen und zu erhalten sind (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), stehen Belange des Denkmalschutzes entgegen.

2. Möglichkeiten der Überwindung

Veränderungen und Teilerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19/ § 20 Abs.1 einer denkmalrechtlichen Erlaubnis/Baugenehmigung. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale wird das Benehmen zur Veränderung bzw. Teilerstörung des Bodendenkmals herstellen, insofern sichergestellt ist, dass:

- A. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdarbeiten/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert;

- B. der Vorhabenträger in den Bereichen, wo denkmalzerstörende Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG gewährleistet.

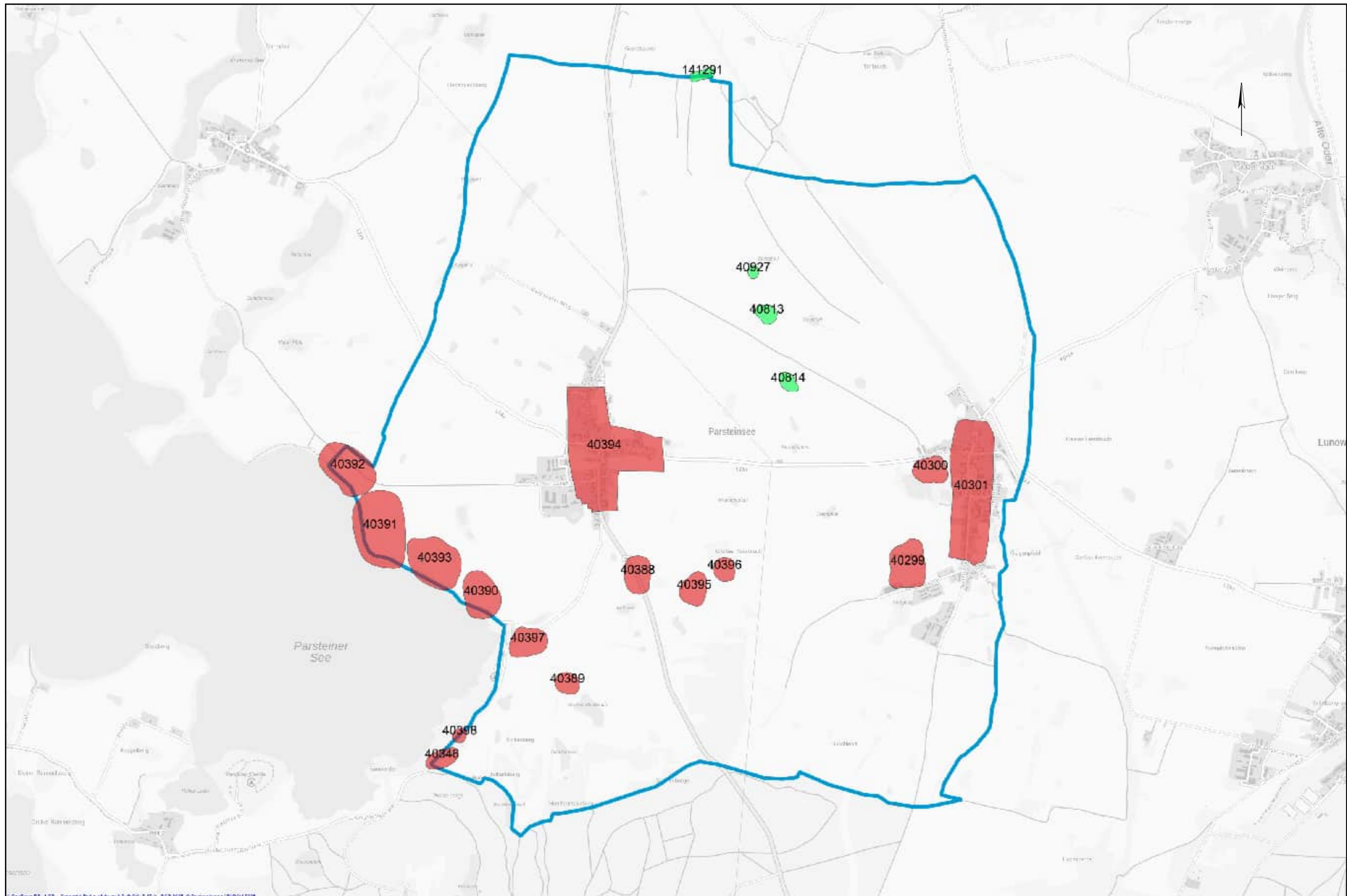
Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gebietsbodendenkmalpflege Barnim, Potsdam-Mittelmark



Anlage

Bodendenkmal Nr.	Gemeinden	Gemarkungen	Art und Zeit
40813 i. B.	Parsteinsee	Lüdersdorf	Siedlung Urgeschichte
40814 i. B.	Parsteinsee	Lüdersdorf	Siedlung Urgeschichte
40927 i. B.	Parsteinsee	Lüdersdorf	Ofen Ur- und Frühgeschichte; Siedlung Urgeschichte
40388	Parsteinsee	Parstein	Gräberfeld Bronzezeit
40398	Chorin, Parsteinsee	Parstein, Serwest	Siedlung Neolithikum
40391	Chorin, Parsteinsee	Parstein, Serwest	Siedlung Bronzezeit; Siedlung Eisenzeit; Siedlung slawisches Mittelalter
40390	Chorin, Parsteinsee	Parstein, Serwest	Siedlung Bronzezeit; Siedlung Eisenzeit
40346	Chorin, Oderberg, Parsteinsee	Neuendorf, Parstein, Serwest	Siedlung slawisches Mittelalter
40300	Parsteinsee	Lüdersdorf	Siedlung Steinzeit; Siedlung slawisches Mittelalter
40299	Parsteinsee	Lüdersdorf	Siedlung Bronzezeit; Gräberfeld römische Kaiserzeit; Siedlung Eisenzeit; Siedlung deutsches Mittelalter; Gräberfeld Bronzezeit; Siedlung Steinzeit
40396	Parsteinsee	Parstein	Siedlung Bronzezeit
40392	Angermünde, Chorin, Parsteinsee	Bölkendorf, Parstein, Serwest	Siedlung Bronzezeit; Siedlung Eisenzeit
40394	Parsteinsee	Parstein	Dorfkern deutsches Mittelalter; Dorfkern Neuzeit
40395	Parsteinsee	Parstein	Siedlung Urgeschichte
40397	Parsteinsee	Parstein	Siedlung Urgeschichte
40393	Chorin, Parsteinsee	Parstein, Serwest	Siedlung Bronzezeit; Siedlung Eisenzeit
40301	Parsteinsee	Lüdersdorf	Dorfkern deutsches Mittelalter; Dorfkern Neuzeit
141291 i. B.	Angermünde, Parsteinsee	Gellmersdorf, Neukünkendorf, Parstein	Hügelgräberfeld Bronzezeit
40389	Parsteinsee	Parstein	Gräberfeld Neolithikum



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Barnim | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Forstamt Barnim

BPM Ingenieurgesellschaft mbH

Ammonstraße 70
01067 Dresden

- nur per Mail-

Bearb.: Funktionsförster

Gesch.Z.: 080-3-FoA-05-
7002/75+7#503328/2025

Hausruf: +49 3334 2759821

Fax: +49 331 275484153

FoA.Barnim@fb.Brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, 01.07.2025

Entwurf zum Flächennutzungsplan "Parsteinsee" in der Fassung vom 17.03.2025

Hier: **Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrter

im Geltungsbereich des in der Entwurfsfassung vorliegenden Flächennutzungsplanes befinden sich rund 40 ha Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg. Die Waldflächen werden hier weder von den Potenzialflächen für Photovoltaik, noch von den Vorranggebieten Windenergienutzung berührt beziehungsweise überlagert. Die Waldorte der Forstabteilungen 211, 215, 216 und 619 liegen größtenteils zerstreut im südlichen Teil der Gemarkung Parstein und werden im oben genannten FNP- Entwurf ausschließlich als „Wald“ abgebildet.

Im forstlichen Datenwerk ist für die Gemarkung Parstein ein Waldanteil von lediglich 4 % (ca. 39,3 ha) erfasst, in der Gemarkung Lüdersdorf gibt es nahezu keinen Wald (ca. 0,4 ha). Forstbehördlich werden Bewaldungsanteile von unter 20 % als problematisch und unter 10 % als bedenklich eingestuft.

Wälder können den im CO² enthaltenen Kohlenstoff im Holzkörper und im Waldboden binden und stellen somit ein wichtiges Instrument zur CO²- Reduktion in der Atmosphäre dar.

In Anbetracht der äußerst geringen Bewaldungsprozente beider Gemarkungen und der vorgenannten „Klimafunktion“ von Wäldern regt das Forstamt Barnim an zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Waldflächenanteil durch standortgerechte, klimaangepasste Aufforstung erhöht werden kann. Anbieten würden sich hierfür am Wald liegende, oder auch teilweise eingeschlossene Ackerflächen

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 2759819

Fax

(0331) 275484153

16225 Eberswalde

(siehe Karte). Vermutlich sind einige dieser „Aufforstungspotenzialflächen“ ohnehin aufgrund ihrer geringen Flächengröße und ungünstigen Flächenform für eine landwirtschaftliche Nutzung eher unwirtschaftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

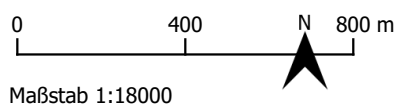


Funktionsförster

Dieses Dokument wurde am 01.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Luftbildkarte mit Aufforstungspotenzialflächen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung



Maßstab 1:18000

Datengrundlage: LFB; GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0
Bearbeitung: [redacted]
Stand: [redacted] 02.07.2025
KBS: EPSG:25833 ETRS89 / UTM zone 33N